



Der Kreistag

**Stabsstelle: Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit**

Sachbearbeiter: Thomas Euler

Telefon: 0641/9390-1530

E-Mail: thomas.euler@lkgi.de

Gebäude: F – Riversplatz 1-9 Zimmer: 209  
35394 Gießen

Az.: 91 000-106 (6)

Datum: 14. Februar 2012

## NIEDERSCHRIFT

**über die 6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen  
am 13. Februar 2012  
im Kulturzentrum "am Schlosspark",  
Am Schlosspark 2, 35418 Buseck-Großen-Buseck**

Es wurde mit Schreiben vom 23. Januar 2012 zu dieser Sitzung eingeladen.

Zu Sitzungsbeginn wurden folgende Unterlagen verteilt:

- Zusammenstellung der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse
- Zusammenstellung der Fragen zur Fragestunde
- Schreiben der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit vom 2. Februar 2012 mit den durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 geänderten Gesetzestext der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
- Beteiligungsbericht des Landkreises Gießen für das Geschäftsjahr 2010

Es sind anwesend:

### SPD-Fraktion

Stefan Bechthold

Hans-Jürgen Becker

Annette Bergen-Krause

Thomas Brunner

Klaus Döring

Gerald Dörr

Karl-Heinz Funck

Klaus Dieter Gimbel

Monika Graulich

Anette Henkel

Elke Högy

Dr. Robert Horn

Matthias Körner

Nadeschda Laudenschleger

Christa Launspach

Roswitha Lorenz

Horst Nachtigall

Irfan Ortac

Peter Pilger

Gerhard Schmidt

Norman Speier

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordnete

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsvorsitzender

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordnete

Kreistagsabgeordnete

Kreistagsabgeordnete

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordnete

Kreistagsabgeordnete

Kreistagsabgeordnete

Fraktionsvorsitzender

Kreistagsabgeordneter

stellvertretender Kreistagsvorsitzender

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordneter

Vorsitzender

Ellen Volk  
Peter Welsch  
Gülsemem Yilmaz

Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordnete

ab 18.20 Uhr/TOP 2

### CDU-Fraktion

Ernst-Jürgen Bernbeck  
Mathias Fritz  
Christel Gontrum  
Martin Hanika  
Heinz-Peter Haumann  
Ursula Häuser  
Isabel de Jesus Domicke  
Peter Kleiner  
Matthias Klose  
Karl Kräter  
Hans Langecker  
Dr. Ulrich Lenz  
Klaus Peter Möller  
Maren Müller-Erichsen  
Dr. Gerhard Noeske  
Birgit Otto  
Manfred Paul  
Reinhard Peter  
Thomas Rausch  
Dr. Sven Simon  
Claus Spandau  
Lars Burkhard Steinz  
Isa Varli

Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordnete  
stellvertretender Kreistagsvorsitzender  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordneter

bis 21.00 Uhr/ TOP 18

### Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hubert Blöhs-Michaelis  
Heike Habermann  
Hiltrud Hofmann  
Hans-Bernd Kaufmann  
Matthias Knoche  
Gerónimo Sánchez Miguel  
Manfred Schönewolf  
Sven Stoffer  
Gerda Weigel-Greilich  
Ewa Wenig  
Alexander Wright

Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordnete  
Fraktionsvorsitzende  
Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordnete  
stellvertretender Kreistagsvorsitzender

### FW-Fraktion

Kurt Hillgärtner  
Frank Ide  
Erhard Reinl  
Günther Semmler  
Anne Sussmann  
Julia Trampisch  
Rainer Wengorsch  
Claudia Zecher

Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordneter  
Kreistagsabgeordneter  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordneter  
stellvertretende Kreistagsvorsitzende

### Gruppe FDP

Andreas Becker  
Andrea Kaup  
Harald Scherer

Gruppenvorsitzender  
Kreistagsabgeordnete  
Kreistagsabgeordneter

bis 21.15 Uhr / TOP 19  
bis 21.15 Uhr / TOP 19

### Gruppe Die Linke

Christiane Plonka  
Dennis Stephan

Co-Gruppenvorsitzende  
Co-Gruppenvorsitzender

bis 19.03 Uhr / TOP 15  
bis 19.03 Uhr / TOP 15

### Gruppe Piratenpartei

Christian Oechler                      Kreistagsabgeordneter  
Matthias Tampe-Haverkock        Gruppenvorsitzender

### fraktionslos (Linkes Bündnis)

Reinhard Hamel                      Kreistagsabgeordneter

### Kreisausschuss

Anita Schneider	Landrätin
Dirk Oßwald	hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter
Dr. Christiane Schmahl	hauptamtliche Kreisbeigeordnete
Dirk Haas	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Johann Gottfried Hecker	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Dr. Klaus Becker	Kreisbeigeordneter
Heinz Deibel	Kreisbeigeordneter
Eva Kohlhaussen	Kreisbeigeordnete
Karin Losert	Kreisbeigeordnete
Silva Lübbers	Kreisbeigeordnete
Oliver Meermann	Kreisbeigeordneter
Gottfried Schneider	Kreisbeigeordneter
Rainer Schwarz	Kreisbeigeordneter
Jan-Eric Walb	Kreisbeigeordneter

### Kreisausländerbeirat

Serdar Isik	Kreisausländerbeiratsmitglied	
Edin Muharemovic	Kreisausländerbeiratsmitglied	ab 18.45 Uhr / TOP 6
Tim van Slobbe	Vorsitzender des Kreisausländerbeirats	

### Verwaltung

Ulrich Monz	Ltd. Verwaltungsdirektor, Fachbereichsleiter 3	
Udo Liebich	Amtsrat, Büroleiter Dezernat I	
Eva-Maria Jung	Tarifbeschäftigte, Büroleiterin Dezernat II	
Oliver Keßler	Tarifbeschäftigter, Stabsstelle 91 (Pressesprecher)	
Meike Bartz	Tarifbeschäftigte, Stabsstelle 91 (Pressesprecherin)	
Nicole Fritz	Tarifbeschäftigte, Stabsstelle 91	Stv. Schriftführerin
Thomas Euler	Oberamtsrat Thomas Euler, Stabsstellenleiter 91	Schriftführer

### Entschuldigt:

Dietlind Grabe-Bolz	Kreistagsabgeordnete, SPD-Fraktion
Elisabeth Langwasser	Kreistagsabgeordnete, SPD-Fraktion
Karl-Heinz Schäfer	Kreistagsabgeordneter, SPD-Fraktion
Ingrid Albert	Kreistagsabgeordnete, CDU-Fraktion
Britta Eichelmann	Kreistagsabgeordnete, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Krimhilde Nachtigall-Bühler	Kreistagsabgeordnete, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Marcus Leopold	Kreistagsabgeordneter, FW-Fraktion
Dr. Gernot Seyfert	Kreisbeigeordneter

## **Sitzungsteil A**

### **1. Eröffnung und Begrüßung**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck eröffnet die 6. Sitzung des Kreistages um 18.05 Uhr. Er begrüßt die Erschienenen und stellt die form- und

fristgerechte Einladung für die heutige Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck bittet die Anwesenden, sich zum Gedenken an die Opfer des rechtstradikalen Terrors für eine Schweigeminute von ihren Plätzen zu erheben. Zum Gedenken spricht er folgende Worte:

*„Wir gedenken der von Rechtsradikalen ermordeten acht Mitbürger türkischer sowie eines Mitbürgers griechischer Herkunft.*

*Sie lebten und arbeiteten*

*- als Aushilfe in einer Döner-Imbissbude in Rostock*

*- als Obsthändler in Hamburg*

*- als Kioskbesitzer in Dortmund*

*- als Inhaber eines Tele-/Internetcafés in Kassel*

*- als Blumenhändler, Inhaber einer Änderungsschneiderei sowie als Döner-Imbiss-Budenbesitzer in Nürnberg und*

*- als Obst- und Gemüsehändler sowie als Mitinhaber eines Schlüsseldienstes in München.*

*Die rechtsradikale Terrorgruppe soll außerdem eine Polizistin in Heilbronn erschossen haben. Das sind die bisher bekannten Opfer.*

*Unsere Schweigeminute mag spät sein. Fast täglich erreichen uns aber – auch heute noch - Nachrichten mit neuen Erkenntnissen über rechtsradikale Netzwerke, mit deren Unterstützung im Hass auf Menschen fremder Herkunft die Mordserie über Jahre hinweg geplant und begangen worden ist.*

*Wie konnte die Terrorgruppe der Neo-Nazis fast 13 Jahre lang – von den Sicherheitsbehörden unseres demokratischen Rechtsstaates unbemerkt – mit Morden, Bombenanschlägen und Überfällen durch das Land ziehen?*

*Dass nach den Verbrechen des faschistischen nationalsozialistischen Regimes rechtsextremistische Ideologie zum Antrieb für menschenverachtende Gewalt wird, war und ist unvorstellbar – aber es **ist** geschehen!!*

*„Dönermorde“ heißt das Unwort des vergangenen Jahres. Damit wurden von Polizei und Medien die an den Kleingewerbetreibenden ausländischer Herkunft verübten Morde bezeichnet, bis am 11. November 2011 öffentlich wurde, wer die Mordserie verübt hat.*

*„Dieser Ausdruck steht prototypisch dafür, dass die politische Dimension der Mordserie jahrelang verkannt oder willentlich ignoriert wurde“, heißt es in der Begründung der Jury in Darmstadt.*

*Was können **wir** tun? Im Gedenken an die aus rassistischen Motiven ermordeten Mitbürger werden wir wachsam sein; jede und jeder einzelne von uns wird jeglicher Form von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus entgegen treten. Das heißt: öffentliches Auftreten gegen Aufmärsche der menschenverachtenden Neo-Nazis, öffentliche Verurteilung der Schändung von Friedhöfen mit Nazi-Emblemen, wie es jüngst auch im Norden unseres Landkreises geschehen ist. Dem Angriff auf die Menschenwürde gilt es aber schon im Alltag entschieden entgegen zu treten:*

- *am Arbeitsplatz,*
- *in der Schule,*
- *in der Nachbarschaft.*

*Ein solcher Angriff auf das Kernstück unserer rechtsstaatlichen Demokratie beginnt, wenn Menschen ausländischer Herkunft mit der Wahl der Worte diskriminiert und herabgesetzt werden. Täuschen wir uns nicht: es gibt auch gesprochene Brandsätze!*

*In diesem Sinne gedenken wir der Opfer des rechtstradikalen Terrors in einer Schweigeminute und trauern mit ihren Familien und Freunden.“*

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass Kreistagsabgeordneter Thorsten Schäfer-Gümbel sein Mandat im Kreistag niedergelegt hat. In seiner Mandatsniederlegung erklärt dieser:

*„Meine derzeitigen Aufgaben als Landes- und Fraktionsvorsitzenden der SPD Hessen lassen eine angemessene Ausübung des Mandats immer weniger zu. Deshalb habe ich mich für die Niederlegung entschieden. Ich darf mich stellvertretend bei Ihnen für die überwiegend gute und faire Zusammenarbeit zum Wohle des Landkreises bedanken. Für die Zukunft wünsche ich Ihnen und allen Kolleginnen und Kollegen alles erdenklich Gute.“*

Als Nachrückerin begrüßt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck Frau Monika Graulich aus Gießen, die bereits von 25. Februar 2008 bis 31. März 2011 Kreistagsabgeordnete war.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt weiter mit, dass seit dem 20. Januar 2012 der Kreistagsabgeordnete Claus Spandau in der Nachfolge von Dr. Ulrich Lenz der CDU-Kreistagsfraktion vorsitzt. Außerdem wurde Herr Klaus-Peter Möller zum weiteren stv. Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion gewählt.

Anstelle des Kreistagsabgeordneten Lars-Burkhard Steinz vertritt nun der Kreistagsabgeordnete Reinhard Peter die CDU-Fraktion im Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt weiter mit, dass er seit der letzten Kreistagssitzung zu folgenden Ereignissen gratuliert hat:

- dem langjährigen ehemaligen Kreistagsabgeordneten und jetzigen Hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier zum 60. Geburtstag am 18. Dezember 2011
- dem Kreistagsabgeordneten Manfred Paul zum 60. Geburtstag am 19. Dezember 2011 und
- dem ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten (mit Dezernat) Dirk Haas zum 50. Geburtstag am 27. Dezember 2012.

Da die Kreistagsabgeordnete Birgit Otto heute ihren 55. Geburtstag feiert, überreicht Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck ihr einen Blumenstrauß und gratuliert im Namen des Kreistages.

## **2. Feststellung der Tagesordnung**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass im Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss die Fraktionsvorsitzende Hiltrud Hofmann empfohlen hat, den Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel vom 9. Januar 2012 hinsichtlich Bürgeranleihen (Vorlage 0321/2012) so lange zurückzustellen, bis rechtlich geprüft ist, ob Bürgeranleihen bei hessischen Landkreisen überhaupt zulässig sind. Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel signalisierte dabei als Antragsteller Zustimmung zum Verfahren. Deshalb kann der Tagesordnungspunkt 16 heute abgesetzt werden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die antragstellende Gruppe Die Linke ihren Antrag vom 16. Januar 2012 bezüglich „Kartierung und Analyse von ehemaligen Kleindeponien auf dem Gebiet des Landkreises“ (Vorlage 0328/2012) zurück gezogen hat. Deshalb kann Tagesordnungspunkt 20 abgesetzt werden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass im Kreistagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft festgestellt wurde, dass der Landkreis Gießen für eine Umsetzung des Antrages der Gruppe Die Linke vom 16. Januar 2012 bezüglich „Lichtverschmutzung bekämpfen – Umweltbedingungen für Mensch und Tier verbessern“ (Vorlage 0330/2012) nicht umfassend, sondern nur für die Beleuchtung der kreiseigenen Parkplätze zuständig wäre, die nach Auskunft der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Dr. Christiane Schmahl auf insektenfreundliche Beleuchtung hin überprüft würden. Die Gruppe Die Linke habe deshalb in Aussicht gestellt, den Antrag zurück zu ziehen. Er fragt die Gruppe Die Linke, ob der Antrag zurück gezogen wird und deshalb der Tagesordnungspunkt 22 abgesetzt werden kann.

Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan erklärt, dass der Antrag 0330/2012 („Lichtverschmutzung bekämpfen – Umweltbedingungen für Mensch und Tier verbessern“) bis auf Weiteres zurück gestellt, aber weiter im Geschäftsgang bleiben soll. Der Antrag 0329/2012 (Historischer und vorgeschichtlicher Bergbau im Landkreis Gießen – „Risiken erkennen und bekämpfen“) soll in der nächsten Kreistagssitzung behandelt werden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass damit heute auch der Tagesordnungspunkt 21 abgesetzt werden kann, und fragt nach, ob Verschiebungen von Tagesordnungspunkten in andere Sitzungsteile gewünscht werden.

Fraktionsvorsitzender Claus Spandau bittet darum, die Tagesordnungspunkte 9 (Betrachtung der Firma „Zentrum Arbeit und Umwelt – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Betrauungsakt; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Januar 2012) und 19 (Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Landkreis Gießen – Schulbezirkssatzung; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 3. Januar 2012) in den Sitzungsteil C zu verschieben.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schlägt vor, diese beiden Tagesordnung in chronologischer Ordnung nach dem Tagesordnungspunkt 15 zu behandeln, und stellt fest, dass die Tagesordnung für die heutige Kreistagssitzung mit den übernommenen Änderungswünschen (Absetzen der Tagesordnungspunkte 16, 20, 21 und 22, Verschiebung der Tagesordnungspunkte 9 und 10 in Sitzungsteil C) somit beschlossen ist. Diese ist als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt.

Hinsichtlich der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse verweist Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck auf die zu Sitzungsbeginn verteilte Zusammenstellung, die der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt ist.

### **3. Fragestunde**

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald beantwortet die Frage und die Zusatzfrage des Kreistagsabgeordneten Dr. Gerhard Noeske sowie eine spontane Zusatzfrage des Co-Gruppenvorsitzenden

Dennis Stephan zur Inanspruchnahme des „Schutzschirmes“ des Landes Hessen.

Landrätin Anita Schneider beantwortet die Frage und die Zusatzfrage sowie eine spontane Zusatzfrage des Kreistagsabgeordneten Andreas Becker und eine weitere spontane Zusatzfrage des Co-Gruppenvorsitzenden Dennis Stephan zu den Rettungsdienstverträgen.

(Eine Zusammenstellung der Fragen zur Fragestunde und die diesbezüglichen Antworten sind der Niederschrift als Anlagen 3a bis 3 c beigelegt)

<b>4. Nachbesetzung einer Stellvertreterposition in der Schulkommission (volljährige/r Vertreter/in des Kreisschülerrates); hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. November 2011 (Vorlage Nr. 0266/2011)</b>
--

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass es sich bei den Nachbesetzungen in den Kommissionen um Mehrheitswahlen handelt, die nach § 32 HKO i.V.m. § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden können. Er stellt auf Nachfrage fest, dass niemand einer offenen Abstimmung widerspricht.

**Der Kreistag wählt**

**Herrn Marcel Schnabel**

**als Stellvertreter des ordentlichen Mitgliedes der Kategorie „volljährige/r Vertreter/in des Kreisschülerrates mit Wohnsitz im Landkreis Gießen“ (Christopher Krug)**

**in die Schulkommission des Kreisausschusses.**

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung per Handaufheben einstimmig.

<b>5. Nachbesetzung einer Stellvertreterposition in der Sportkommission (Vertreter/in des Kreisausländerbeirates); hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. November 2011 (Vorlage Nr. 0273/2011)</b>
---

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass es sich bei den Nachbesetzungen in den Kommissionen um Mehrheitswahlen handelt, die nach § 32 HKO i.V.m. § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden können. Er stellt auf Nachfrage fest, dass niemand einer offenen Abstimmung widerspricht.

**Der Kreistag wählt**

**Frau Gülsen Arslan**

**als Stellvertreterin des ordentlichen Mitgliedes der Kategorie „Vertreter/in des Kreisausländerbeirates“ (Serdar Isik)**

**in die Sportkommission des Kreisausschusses.**

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung per Handaufheben einstimmig.

<p><b>6. Nachbesetzung der Position in der Frauenkommission (Vertreter/in der Kirchen); hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. Dezember 2011 (Vorlage Nr. 0295/2011)</b></p>
---

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass es sich bei den Nachbesetzungen in den Kommissionen um Mehrheitswahlen handelt, die nach § 32 HKO i.V.m. § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden können. Er stellt auf Nachfrage fest, dass niemand einer offenen Abstimmung widerspricht.

**Der Kreistag wählt**

**Frau Margit Jochim**

**in der Nachfolge von Frau Barbara Görich-Reinel als „Vertreter/in der Kirchen“ in die Frauenkommission des Kreisausschusses.**

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung per Handaufheben mehrheitlich bei 71 Ja-Stimmen der Kreistagsabgeordneten der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW, der FDP-Gruppe, 1 Kreistagsabgeordneten der Gruppe Die Linke und des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis) und bei 3 Nein-Stimmen der beiden Kreistagsabgeordneten der Gruppe Piratenpartei und 1 Kreistagsabgeordneten der Gruppe Die Linke.

<p><b>Sitzungsteil B</b></p>
------------------------------

<p><b>7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. Oktober 2011 (Vorlage Nr. 0232/2011)</b></p>
---

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass hierzu eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegt.

**Der Kreistag beschließt die als Anlage 4 beigefügte**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen.**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

- |  |
|--|
| <p><b>8. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen;<br/>hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Januar 2012<br/>(Vorlage Nr. 0317/2012)</b></p> |
|--|

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass hierzu eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegt.

**Der Kreistag beschließt die als Anlage 5 beigefügte**

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen.**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

- |  |
|--|
| <p><b>11. Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger;<br/>hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Januar 2012<br/>(Vorlage Nr. 0324/2012)</b></p> |
|--|

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass hierzu eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegt.

**Der Kreistag beschließt die als Anlage 6 beigefügte**

**Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2011.**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

- |   |
|---|
| <p><b>12. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung von notwendigen Sanierungsmaßnahmen an Licher Schulen zum Erhalt des Schulstandortes;<br/>hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Januar 2012<br/>(Vorlage Nr. 0319/2012)</b></p> |
|---|

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass hierzu zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport und des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegen.

**Der Kreistag beschließt die als Anlage 7 beigefügte**

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Lich  
über die Finanzierung von notwendigen Sanierungsmaßnahmen an  
Licher Schulen zum Erhalt des Schulstandortes.**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig bei 1 Stimmenthaltung aus den Reihen der FDP-Gruppe.

- |  |
|--|
| <p><b>13. Berichts Antrag zu Schülerzahlen und Schülerströmen;<br/>hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 19. Januar 2012<br/>(Vorlage Nr. 0331/2012)</b></p> |
|--|

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass man in der Sitzung des Ältestenrates am 18. Januar 2012 vereinbart habe, den Bericht im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport zu erstatten. Deshalb müssen in der Einleitung des Beschlussantrages hinter dem Wort „*Kreisausschuss*“ die Worte

*„ im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport“*

eingefügt werden. Er stellt fest, dass die CDU-Fraktion hiermit einverstanden ist.

**Der Kreistag beschließt:**

**Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, *im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport* zu berichten,**

- 1. Wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis besuchen eine Klasse der SEK I in den Gießener Schulen?  
Bitte schlüsseln Sie die Schülerströme zu den einzelnen Gesamtschulen und Gymnasien auf.**
- 2. Wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis besuchen derzeit die Gießener Oberstufen?**
- 3. Wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis be-**

**suchen die beruflichen Schulen der Stadt Gießen in Vollzeit?**

4. **Wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis sind in den beruflichen Gymnasien der Stadt Gießen?**
5. **Wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis sind in den beruflichen Schulen der Stadt Gießen in Maßnahmen wie z.B. EIBE?**
6. **Wie viele Schülerinnen und Schüler der Stadt Gießen besuchen Kreisschulen und welche Schulen sind dies?**
7. **Wie viele Schülerinnen und Schüler der Stadt Gießen besuchen die Willy-Brandt-Schule in welchen Bildungsgängen?**

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt einstimmig.

**14.      Berichts Antrag zur realen Arbeitslosenquote;  
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 17. Januar 2012  
          (Vorlage Nr. 0332/2012)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck bittet darum, künftig den Beschlussantrag von der Begründung deutlich zu trennen, damit man erkennen kann, was denn eigentlich zu beschließen ist. Außerdem muss der Beschlussantrag eine umsetzbare Formulierung haben, wobei möglichst auf Worte wie „wir“ verzichtet werden sollte. Deshalb schlägt er vor, den Beschlussantrag ab dem 5. Absatz - also vor der nummerierten Aufzählung – anzuerkennen, diesen aber wie folgt umzuformulieren:

*„Der Kreistag möge beschließen:*

*Der Kreisausschuss wird beauftragt, mit den entsprechenden Angaben des Jobcenters und der zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit im Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt über das Thema ‚reale Arbeitslosenquote‘ zu berichten und dabei folgende Fragen zu beantworten:*

1. ...
2. ...“

Und der letzte Satz erhält den Wortlaut:

*„Aufgrund der Erfahrungen mit dem Vorgängerantrag (0528/2009) wird der Kreisausschuss aufgefordert, auf die zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit einzuwirken, um eine vollständige Beantwortung zu erreichen.“*

Dies sei mit der Gruppe Die Linke so abgestimmt.

**Der Kreistag beschließt:**

***Der Kreisausschuss wird beauftragt, mit den entsprechenden Angaben des Jobcenters und der zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit im Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt über das Thema ‚rea-***

***le Arbeitslosenquote' zu berichten und dabei folgende Fragen zu beantworten:***

- 1. Wie viele Personen bezogen seit dem August 2009 Arbeitslosengeld I, ohne als arbeitslos zu gelten? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)**
- 2. Auf welche Gruppen lassen sich diese Personen aufteilen, und wie groß sind die jeweiligen Gruppen?**
- 3. Wann, aufgrund welcher Regelung und mit welcher Begründung wurden diese Personengruppen aus der Arbeitslosenstatistik heraus genommen?**
- 4. Welche Ausgaben für Arbeitslosengeld I entfielen in diesem Zeitraum auf jede dieser Gruppen?**
- 5. Wie viele Personen bezogen in diesem Zeitraum Arbeitslosengeld II, ohne als arbeitslos zu gelten?**
- 6. Auf welche Gruppen lassen sich diese Personen aufteilen, und wie groß sind die jeweiligen Gruppen?**
- 7. Wann, aufgrund welcher Regelung und mit welcher Begründung wurden diese Gruppen aus der Arbeitslosenstatistik heraus genommen?**
- 8. Welche Ausgaben für Arbeitslosengeld II entfielen in diesem Zeitraum auf die jeweilige Gruppe?**
- 9. Wird sich der, aufgrund der bisherigen 58er Regelung, nicht erfasste Personenkreis aufgrund der jetzt geltenden Nachfolgeregelung erhöhen und mit welchen Zahlen rechnen der Landkreis und das Jobcenter dann für diese Gruppe?**
- 10. Welche Gesamtzahl würde die Arbeitslosenstatistik für die Jahre 2009, 2010 und 2011 ausweisen, wenn alle aufgelisteten statistisch relevanten Gruppen einbezogen würden?**

***Aufgrund der Erfahrungen mit dem Vorgängerantrag (0528/2009) wird der Kreisausschuss aufgefordert, auf die zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit einzuwirken, um eine vollständige Beantwortung zu erreichen.***

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt einstimmig.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck begrüßt unter den Anwesenden den ehemaligen langjährigen Kreistagsabgeordneten Klaus Sommer aus Pohlheim-Holzheim und – letztmalig in dessen Funktion als Fachbereichsleiter Sicherheit und Ordnung vor dessen Pensionierung – Herrn Leitenden Verwaltungsdirektor Ulrich Monz.

## Sitzungsteil C

**15. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages hinsichtlich Fraktionsstatus;  
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer vom  
7. November 2011 (Vorlage Nr. 0327/2012)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Antrag des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer (Vorlage 0327/2012) ursprünglich ein Änderungsantrag zur Geschäftsordnung des Kreistages war, die in der Kreistagssitzung am 7. November 2011 beraten wurde. Dieser Antrag wurde zunächst an den Ältestenrat verwiesen, der sich in seiner Sitzung am 18. Januar 2012 mit der Angelegenheit befasst, jedoch keinen Konsens erzielt hat. Zum Antrag liegt eine ablehnende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vor.

Kreistagsabgeordneter Harald Scherer begründet den Antrag.

An der Aussprache beteiligt sich zunächst Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan, der ankündigt, dass die Gruppe Die Linke mindestens bis zur folgenden Entscheidung die Kreistagssitzung verlassen wird.

Die Gruppe Die Linke verlässt um 19.03 Uhr die Sitzung.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Kreistagsabgeordneten Dr. Robert Horn, Peter Welsch, Reinhard Hamel, Dr. Sven Simon, Gruppenvorsitzender Matthias Tampe-Haverkock, der eine Zwischenfrage des Kreistagsabgeordneten Dr. Sven Simon beantwortet, und Fraktionsvorsitzender Günther Semmler.

**Der Kreistag lehnt den Antrag des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer vom 7. November 2011 bezüglich einer Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages hinsichtlich Fraktionsstatus (Vorlage Nr. 0327/2012) mit dem Wortlaut:**

*„Die Geschäftsordnung des Kreistages vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert am 7. November 2011, wird wie folgt geändert:*

- 1) *In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.*
- 2) *§ 4 Abs. 2 wird gestrichen.*
- 3) *§ 4 Abs. 3 wird zu Abs. 2, und § 4 Abs. 4 wird zu Abs. 3.“*

**ab.**

Für den Antrag stimmen die Gruppen von FDP und Piratenpartei sowie Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel (Linkes Bündnis); gegen den Antrag stimmen die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW.

**9. Betrauung der Firma „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt); hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Januar 2012 (Vorlage Nr. 0310/2011)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Kreisausschuss hierzu folgenden Zusatzbeschluss gefasst hat:

*„Der Kreisausschuss wird jährlich über die Spartenrechnung informiert.“*

Durch Änderungsantrag der Landrätin Anita Schneider im Kreistagsausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr soll im Beschlussantrag der Absatz 4 mit dem Wortlaut

*„Zudem verzichtet der Landkreis Gießen auf die Geltendmachung möglicher – nach dem EU-Beihilfenrecht bestehender – Rückzahlungsansprüche gegenüber der ZAUG gGmbH aufgrund in der Vergangenheit geleisteter Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).“*

gestrichen werden. Der Änderungsantrag war den Beschlussempfehlungen beigelegt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass hierzu zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr und des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegen.

Kreistagsabgeordneter Heinz-Peter Haumann stellt den Änderungsantrag, in § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes (auf Seite 5) den letzten Aufzählungspunkt mit dem Wortlaut:

- *„Lagerhaltung, Messe-, (Gebäude-)Reinigungs- und sonstige Dienstleistungen“*

zu streichen.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich Landrätin Anita Schneider, die eine Zwischenfrage des Kreistagsabgeordneten Dr. Sven Simon beantwortet, Kreistagsabgeordneter Matthias Körner und Fraktionsvorsitzender Claus Spandau.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt zunächst über den Änderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Heinz-Peter Haumann abstimmen:

**Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Heinz-Peter Haumann, in § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes (auf Seite 5) den letzten Aufzählungspunkt mit dem Wortlaut:**

- *„Lagerhaltung, Messe-, (Gebäude-)Reinigungs- und sonstige Dienstleistungen“*

**zu streichen, ab.**

Für den Änderungsantrag stimmen die CDU-Fraktion und die FDP-Gruppe; gegen den Antrag stimmen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie die Gruppe Piratenpartei und der Kreistagsabgeordnete Reinhard Hamel (Linkes Bündnis).

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über die geänderte Vorlage in der Fassung der Beschlussempfehlungen abstimmen:

**Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt die Betrauung der Firma „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH (im Folgenden „ZAUG gGmbH“) durch den als Anlage 8 beigefügten Akt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.**

**Mit diesem Beschluss wird festgelegt, dass europarechtliche Vorschriften für kommunale „Ausgleichsleistungen“, d.h. für alle vom Staat oder aus staatlichen (kommunalen) Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (Begünstigungen), an die ZAUG gGmbH zu berücksichtigen sind. Demnach dürfen kommunale Mittel nur im Rahmen der Gemeinwohlaufgabe im Sinne des Betrauungsaktes an die ZAUG gGmbH fließen.**

**Der beschlossene Betrauungsakt wird zunächst nur auf das Jahr 2012 befristet.**

**Redaktionelle Anpassungen können durch den Kreisausschuss vorgenommen werden, wenn der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.**

***Der Kreisausschuss wird jährlich über die Spartenrechnung informiert.***

Die Beschlussfassung über die geänderte Vorlage erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie die Gruppe Piratenpartei und des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis), gegen die Stimmen der FDP-Gruppe, bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion.

<p><b>10. Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Landkreis Gießen (Schulbezirkssatzung); hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 3. Januar 2012 (Vorlage Nr. 0313/2012)</b></p>
--

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Ausschussrunde folgende Änderungen vorgenommen wurden:

- unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 (a) wird das Wort „Allendorf/“ hinzugefügt,
- unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 werden bei den Grundschulen Langsdorf (b) und der Selma-Lagerlöf-Schule (c) der Stadtteil Muschenheim jeweils mit einem \* versehen,
- in folge dessen wird unter § 3 Abs. 1 unter Nr. 13 „Lich, Stadtteil Muschenheim“ hinzugefügt. Die nachfolgenden Pohlheimer und Stau-

- fenberger Stadtteile tragen jetzt die Nummern 14, 15, 16 und 17,
- die Grundschule Allendorf/Lda. trägt nicht den Namen „Eulenkopf“, sondern „Eulenturm“,
  - und der Ordnung halber werden unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 (Stadt Lich) alle Stadtteile mit alphabetischen Vorzeichen versehen. Hierzu liegen zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport und des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vor. Nach der Ausschussrunde wurden noch kleinere unwesentliche Änderungen (Komma-Setzungen und korrekte Aufzählungszeichen) vorgenommen. Den Beschlussempfehlungen war als Anlage der geänderte Satzungsentwurf mit den kenntlich gemachten Änderungen beigelegt.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordnete Ursula Häuser, hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl und Kreistagsabgeordneter Hans-Jürgen Becker.

**Der Kreistag beschließt die als Anlage 9 beigelegte**

**Satzung über die Bildung von Schulbezirken  
für die Grundschulen im Landkreis Gießen**

**und hebt die alte Satzung vom 25. September 2000 in der letztmals am 15. Dezember 2008 geänderten Fassung auf.**

Die Beschlussfassung über die Vorlage mit der geänderten Anlage erfolgt einstimmig.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass diese Schulbezirkssatzung gemäß § 143 Abs. 3 HSchG der Zustimmung des Staatlichen Schulamtes bedarf und erst nach erfolgter Zustimmung veröffentlicht werden darf.

**16. Bürgeranleihen;  
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis) vom 9. Januar 2012 (ehemaliger Haushaltsänderungsantrag 0217/2011-8)  
(Vorlage Nr. 0321/2012)**

**Zurück gestellt**

**17. Derivate;  
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis) vom 9. Januar 2012 (ehemaliger Haushaltsänderungsantrag 0217/2011-4/neu)  
(Vorlage Nr. 0322/2012)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass es sich bei diesem

Antrag um einen vormaligen „Haushaltsänderungsantrag“ handelt. In der letzten Sitzungsrunde hatte man sich darauf verständigt, diesen als Sachantrag anzusehen und in der jetzigen Sitzungsrunde neu aufzurufen. Im Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss wurde seitens des Kreisausschusses ein entsprechender Bericht zum Zins- und Schuldenmanagement des Landkreises Gießen erstattet, der im Parlamentsinformationssystem eingesehen werden kann. Zum Antrag liegt eine ablehnende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vor.

Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel begründet den Antrag.

An der weiteren Aussprache beteiligt sich hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald.

**Der Kreistag lehnt den Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis) vom 9. Januar 2012 (Vorlage Nr. 0322/2012, ehemaliger Haushaltsänderungsantrag 0217/2011-4/neu) mit dem Wortlaut:**

*„Der Landkreis Gießen wird künftig keine Geschäfte mehr mit Derivatentätigen.“*

**ab.**

Für den Antrag stimmt Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel (Linkes Bündnis); gegen den Antrag stimmen die Fraktionen von SPD, CDU, FW, 9 Kreistagsabgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie die Gruppen von FDP und Piratenpartei, bei Stimmenthaltung von 2 Kreistagsabgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die Straßen und der Platz vor dem Kulturzentrum sehr glatt sind und dass eine Unwetterwarnung für den Landkreis Gießen wegen Blitzeis vorliegt.

<p><b>18. Grundsatzbeschluss zur Rekommunalisierung der Reinigungs- und Schulhausmeisterdienste; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Januar 2012 (Vorlage Nr. 0309/2011)</b></p>
---

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass mit einem Änderungsantrag der Landrätin Anita Schneider im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport die Formulierung in Absatz 3, Buchstabe d) gestrichen und durch folgende Formulierung geändert werden soll:

*„d) Die Kosten der Leistungserbringung sollen, bezogen auf eine noch zu definierende Leistungseinheit, nicht steigen. Zur Beurteilung und Überwachung dieser Vorgabe sind entsprechende Kennzahlen zu entwickeln und dem Kreistag jährlich zu berichten. Vergleichsmaßstab und -basis ist das Rechnungsergebnis aller relevanten Erlös- und Aufwandsarten für den gesamten Bereich der Hausmeister- und Reinigungsdienste (intern und extern) des Haushaltsjahres 2011, zuzüglich Overheadkosten. Gehalts- und Preissteigerungsraten sind für die zukünftigen Jahre entsprechend zu berücksichtigen (Indizierung).“*

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass hierzu zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport und des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegen. Der Änderungsantrag mit Begründung war den Beschlussempfehlungen als Anlage beigefügt.

An der Aussprache beteiligen sich die Fraktionsvorsitzenden Claus Spandau, Horst Nachtigall und Hiltrud Hofmann, sowie Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske, der Zwischenfragen des Kreistagsabgeordneten Peter Pilger und des Gruppenvorsitzenden Matthias Tampe-Haverkock beantwortet, Kreistagsabgeordneter Matthias Körner, der eine Zwischenfrage des Kreistagsabgeordneten Dr. Sven Simon beantwortet, Gruppenvorsitzender Andreas Becker, Fraktionsvorsitzender Günther Semmler, der Zwischenfragen des Kreistagsabgeordneten Dr. Sven Simon, des Gruppenvorsitzenden Andreas Becker und des Kreistagsabgeordneten Dr. Gerhard Noeske beantwortet, Kreistagsabgeordneter Peter Pilger, erneut Fraktionsvorsitzende Hiltrud Hofmann, die eine Zwischenfrage des Kreistagsabgeordneten Dr. Sven Simon beantwortet, und Kreistagsabgeordneter Heinz-Peter Haumann.

Kreistagsabgeordneter Karl-Heinz Funck lässt über die geänderte Vorlage in der Fassung der Beschlussempfehlungen abstimmen:

**Der Kreistag beschließt, dass aufgrund der von der Verwaltung durchgeführten Vorprüfung die Errichtung eines Eigenbetriebs angestrebt wird, um auf diesem Weg die Gebäudereinigung und die Hausmeisterdienste sowie bei Bedarf weiterer kommunaler Dienstleistungen zu rekommunalisieren.**

**Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, das für die Umsetzung notwendige Konzept sowie die Grundlagen für die Einrichtung des Eigenbetriebes einschließlich Betriebsatzung vorzulegen. Hierbei sind alle rechtlichen Rahmenbedingungen (Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Haushaltsrecht, Vergaberecht etc.) zu prüfen und zu berücksichtigen.**

**Des Weiteren sind folgende Ziele dabei einzuhalten:**

- a) **Die Arbeitsverhältnisse im Eigenbetrieb sollen Existenzsichernd, sozialversicherungspflichtig und tariflich entlohnt sein.**
- b) **Externem Reinigungs- und Hausmeisterpersonal kann im Sinne von Kontinuität ein Übernahmeangebot in die neue Betriebsform gemacht werden.**
- c) **Die Leistungserbringung soll ökologisch und ressourcenschonend erfolgen.**
- d) ***Die Kosten der Leistungserbringung sollen, bezogen auf eine***

**noch zu definierende Leistungseinheit, nicht steigen. Zur Beurteilung und Überwachung dieser Vorgabe sind entsprechende Kennzahlen zu entwickeln und dem Kreistag jährlich zu berichten. Vergleichsmaßstab und -basis ist das Rechnungsergebnis aller relevanten Erlös- und Aufwandsarten für den gesamten Bereich der Hausmeister- und Reinigungsdienste (intern und extern) des Haushaltsjahres 2011, zuzüglich Overheadkosten. Gehalts- und Preissteigerungsraten sind für die zukünftigen Jahre entsprechend zu berücksichtigen (Indizierung).**

**Gleichzeitig wird der Kreistagsbeschluss vom 07. Mai 2007 aufgehoben, wonach die Gebäudereinigung im Rahmen personeller Fluktuation und Reorganisation schrittweise an externe Reinigungsdienste vergeben werden soll.**

**Für den Zeitraum bis zu einer Entscheidung und der ggf. danach folgenden Umsetzung gelten folgende Regelungen:**

- 1. In personeller Hinsicht sollen altersbedingt ausscheidende Reinigungskräfte im Jahr 2012 weiterhin durch die Beauftragung externer Dienstleister aufgefangen werden.**
- 2. Um die Leistungserbringung im Bereich Gebäudereinigung und Hausmeisterdienste für das kommende Jahr zu gewährleisten, werden die Fremdreinigungsverträge bis Ende 2012 verlängert.**

Die Beschlussfassung über die geänderte Vorlage erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie die Gruppe Piratenpartei und des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis), gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Gruppe.

<b>19. "Save me"-Programm zur Aufnahme und Ansiedlung von Flüchtlingen; hier: Antrag des Kreisausländerbeirats vom 11. Januar 2012 (Vorlage Nr. 0326/2012)</b>
--

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass damit der Kreisausländerbeirat erstmals von seinem seit der Geschäftsordnungsänderung am 7. November 2011 eingeräumten Antragsrecht Gebrauch gemacht habe. Im Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration Gesundheit und Ehrenamt wurde der Beschlussantrag durch den Kreisausländerbeirat wie folgt verändert:

*„Der Kreistag möge beschließen:*

*Der Kreisausschuss wird aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um schon ab diesem Jahr Flüchtlinge aus dem kontinuierlichen Resettlementprogramm der Bundesregierung dauerhaft aufzunehmen und bestmöglich zu integrieren.“*

Zum geänderten Antrag liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration Gesundheit und Ehrenamt vor. Der geänderte Antrag mit Begründung war den Beschlussempfehlungen als Anlage beigelegt.

Für den Kreisausländerbeirat begründet dessen Vorsitzender Tim van Slobbe den geänderten Antrag.

An der Aussprache beteiligt sich Fraktionsvorsitzende Hiltrud Hofmann.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt über den geänderten Antrag des Kreisausländerbeirates abstimmen:

**Der Kreistag beschließt:**

***Der Kreisausschuss wird aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um schon ab diesem Jahr Flüchtlinge aus dem kontinuierlichen Resettlementprogramm der Bundesregierung dauerhaft aufzunehmen und bestmöglich zu integrieren.***

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt einstimmig.

<b>20.</b>	<b>Kartierung und Analyse von ehemaligen Kleindeponien auf dem Gebiet des Landkreises; hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 16. Januar 2012 (Vorlage Nr. 0328/2012)</b>
------------	--

**Zurück gezogen.**

<b>21.</b>	<b>Historischer und vorgeschichtlicher Bergbau im Landkreis Gießen - "Risiken erkennen und bekämpfen"; hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 16. Januar 2012 (Vorlage Nr. 0329/2012)</b>
------------	--

**Zurück gestellt.**

<b>22.</b>	<b>"Lichtverschmutzung bekämpfen - Umweltbedingungen für Mensch und Tier verbessern"; hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 16. Januar 2012 (Vorlage Nr. 0330/2012)</b>
------------	---

**Zurück gestellt.**

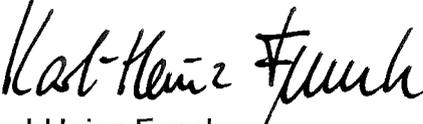
## 23. Mitteilungen

- Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Bundesverband der Arbeitgeber (BDA) und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) zu einer Schweigeminute zum Gedenken an die Opfer rechtsextremer Gewalt am Donnerstag, dem 23. Februar 2012 um 12.00 Uhr, aufrufen. Er geht davon aus, dass wir alle daran teilnehmen.
- Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Hessische Landtag in seiner Sitzung am 16. Dezember 2011 das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und weiterer Gesetze beschlossen hat. Dieses Gesetz wurde im GVBl. I am 23. Dezember 2011 (S. 786) veröffentlicht und sieht etliche Änderungen in der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung, im Kommunalwahlgesetz, im Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit, im Finanzausgleichsgesetz und in der Bekanntmachungsverordnung vor. Außerdem wurden die Gemeindehaushaltsverordnung und die Gemeindekassenverordnung geändert. Zu Sitzungsbeginn sei mit dem Schreiben der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit vom 3. Februar 2012 der Text der geänderten Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der geänderten Hessischen Gemeindeordnung (HGO) verteilt worden.
- Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck macht auf das eMail der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit vom 26. Januar 2012 aufmerksam, in der ausführlich dargestellt wurde, wie das Parlamentsinformationssystem sinnvoll genutzt werden kann. Da durch die beschriebene Gesetzesänderung unter anderem auch die Schriftlichkeitserfordernis für Gremieneinladungen weggefallen ist, wird der Ältestenrat in einer der nächsten Sitzungen über diese Thematik beraten.
- Fraktionsvorsitzender Günther Semmler erklärt zu Protokoll:

*„Ich stelle fest, dass die Abgeordneten der Gruppe Die Linke nach dem Verlassen des Sitzungsraumes zu Tagesordnung 15 bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt sind, und ich möchte deshalb festhalten, dass sie von ihrem demokratischen Recht der Beratung in diesem Haus keinen Gebrauch gemacht haben. Das, was man etwas einklagt und vermeintlich nicht bekommt, das muss man aktiv wahrnehmen. Und ich stelle fest, dass das nicht der Fall war.“*
- Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass zu Sitzungsbeginn bereits der Beteiligungsbericht des Landkreises Gießen für das Geschäftsjahr 2010 verteilt wurde. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2012 eine entsprechende Vorlage auf den Weg gebracht, die in der nächsten Sitzungsrunde behandelt wird.

- Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald teilt mit, dass das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 27. Januar 2012 zum Ausgleich von Harten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes eine Zuweisung in Höhe von 3 328 325,-- € gewährt hat
- Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald teilt mit, dass sich das vorläufige Jahresergebnis 2011 um rund 7,2 Mio. € verbessert. Das Defizit beläuft sich gegenüber der Planung (39 616 570 €) jetzt auf 32 083.317 €
- Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter (mit Dezernat) Dirk Haas teilt mit, dass die Worte „Herzlich Willkommen - wer immer du bist“ das Motto der interkulturellen Woche in diesem Jahr ist. An dieser Aktionswoche wird der Landkreis Gießen in enger Zusammenarbeit mit der Universitätsstadt Gießen teilnehmen. Vom 23. bis zum 29. September 2012 werden eine Vielzahl von Veranstaltungen zu Toleranz, Demokratie und Kulturvielfalt stattfinden. Dabei wird der Landkreis Gießen eine flächendeckende Platzierung der Aktivitäten im gesamten Kreisgebiet sicherstellen

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schließt die Sitzung des Kreistages um 21.24 Uhr.

  
Karl-Heinz Funck  
Kreistagsvorsitzender



Thomas Euler  
Schriftführer

Anlage 1 zur Niederschrift über die 6. Sitzung des Kreistages am 13. Februar 2012

**Tagesordnung der 6. Sitzung des Kreistages am 13. Februar 2012:**

**Sitzungsteil A**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Nachbesetzung einer Stellvertreterposition in der Schulkommission (volljährige/r Vertreter/in des Kreisschülerrates);  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. November 2011  
Vorlage: 0266/2011
5. Nachbesetzung einer Stellvertreterposition in der Sportkommission (Vertreter/in des Kreisausländerbeirates);  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. November 2011  
Vorlage: 0273/2011
6. Nachbesetzung der Position in der Frauenkommission (Vertreter/in der Kirchen);  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. Dezember 2010  
Vorlage: 0295/2011

**Sitzungsteil B**

7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. Oktober 2011  
Vorlage: 0232/2011
8. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Januar 2012  
Vorlage: 0317/2012
11. Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Januar 2012  
Vorlage: 0324/2012
12. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung von notwendigen Sanierungsmaßnahmen an Licher Schulen zum Erhalt des Schulstandortes;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Januar 2012  
Vorlage: 0319/2012

13.       Berichts Antrag zu Schülerzahlen und Schülerströmen;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 19. Januar 2012  
Vorlage: 0331/2012

14.       Berichts Antrag zur realen Arbeitslosenquote;  
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 17. Januar 2012  
Vorlage: 0332/2012

### **Sitzungsteil C**

15.       Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages hinsichtlich Fraktionssta-  
tus;  
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer vom  
      7. November 2011  
Vorlage: 0327/2012

9.        Betrachtung der Firma „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnüt-  
zige Berufsbildungsgesellschaft mbH mit Dienstleistungen von allgemei-  
nem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt);  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Januar 2012  
Vorlage: 0310/2011

10.       Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im  
Landkreis Gießen (Schulbezirkssatzung);  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 3. Januar 2012  
Vorlage: 0313/2012

16.       *zurück gestellt*

17.       Derivate;  
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis)  
      vom 9. Januar 2012 (ehemaliger Haushaltsänderungsantrag  
      0217/2011-4/neu)  
Vorlage: 0322/2012

18.       Grundsatzbeschluss zur Rekommunalisierung der Reinigungs- und Schul-  
hausmeisterdienste;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Januar 2012  
Vorlage: 0309/2011

19.       "Save me"-Programm zur Aufnahme und Ansiedlung von Flüchtlingen;  
hier: Antrag des Kreisausländerbeirats vom 11. Januar 2012  
Vorlage: 0326/2012

20.       *zurück gezogen*

21.       *zurück gestellt*

22.       *zurück gestellt*

23.       Mitteilungen

**6. Sitzung des Kreistages am 13. Februar 2012  
- Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse -**

**Zu TOP 7  
(Vorlage Nr. 0232/2011):**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz**

Haupt-, Finanz- und  
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 8  
(Vorlage Nr. 0317/2012):**

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen**

Haupt-, Finanz- und  
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 9  
(Vorlage Nr. 0310/2011):**

**Betrauung der Firma "Zentrum Arbeit und Umwelt" - Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt)**

Kreistagsausschuss für  
Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung,  
Energie und Verkehr:

Änderungsanträge:  
Mit der Änderung aus dem Kreisausschuss vom 16.  
Januar 2012 (Ergänzung des Satzes:

*„Der Kreisausschuss wird jährlich über die  
Spartenrechnung informiert.“*

Landrätin Anita Schneider bringt einen Änderungsantrag  
(Anlage 1) ein, wonach Abs. 4 des Beschlussantrages  
mit folgendem Wortlaut

*„Zudem verzichtet der Landkreis Gießen auf die  
Geltendmachung möglicher – nach dem  
EU-Beihilfenrecht bestehender- Ruckzahlungsansprüche  
gegenüber der ZAUG gGmbH aufgrund in der  
Vergangenheit geleisteter Ausgleichsleistungen  
(Begünstigungen).“*

gestrichen werden soll.

Abstimmung über  
den geänderten  
Antrag:

**Zustimmung** (einstimmig)

Haupt-, Finanz- und  
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge:

Mit der Änderung aus dem Kreisausschuss vom 16.  
Januar 2012 (Ergänzung des Satzes:

*„Der Kreisausschuss wird jährlich über die  
Spartenrechnung informiert.“*

Landrätin Anita Schneider hat bereits im Fachausschuss  
einen Änderungsantrag (Anlage 1) eingebracht, wonach  
Abs. 4 des Beschlussantrages mit folgendem Wortlaut

*„Zudem verzichtet der Landkreis Gießen auf die  
Geltendmachung möglicher – nach dem  
EU-Beihilfenrecht bestehender- Ruckzahlungsansprüche  
gegenüber der ZAUG gGmbH aufgrund in der  
Vergangenheit geleisteter Ausgleichsleistungen  
(Begünstigungen).“*

gestrichen werden soll.

Abstimmung  
über den  
Änderungsantrag von  
Landrätin Anita  
Schneider:

**Zustimmung** (einstimmig)

Abstimmung über  
den geänderten  
Antrag:

**Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 10**  
**(Vorlage Nr. 0313/2012):**

**Satzung über die Bildung von Schulbezirken für  
die Grundschulen im Landkreis Gießen  
(Schulbezirkssatzung)**

Kreistagsausschuss für  
Schule, Bauen, Planen und Sport:

Änderungsanträge:

Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane  
Schmahl trägt vor, dass folgende Änderungen  
vorgenommen werden müssen

- unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) wird das Wort „Lumda“  
ersetzt durch „AllendorfLumda“
- unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 werden bei den  
Grundschulen Langsdorf (b) und der  
Selma-Lagerlöf-Schule (c) der Stadtteil  
Muschenheim jeweils mit einem \* versehen
- infolge dessen wird unter § 3 Abs. 1 unter Nr. 13  
„Lich, Stadtteil Muschenheim“ hinzugefügt. Die  
nachfolgenden Pohlheimer und Staufenerberger  
Stadtteile tragen jetzt die Nummern 14, 15, 16  
und 17.

Abstimmung  
über die geänderte  
Vorlage:

**Zustimmung** (einstimmig)

Haupt-, Finanz- und  
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge:

Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane  
Schmahl trägt vor, dass im Kreistagsausschuss für

Schule, Bauen, Planen und Sport folgende Änderungen vorgenommen worden sind:

- unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) wird das Wort „Lumda“ ersetzt durch „AllendorfLumda“
- unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 werden bei den Grundschulen Langsdorf (b) und der Selma-Lagerlöf-Schule (c) der Stadtteil Muschenheim jeweils mit einem \* versehen
- infolge dessen wird unter § 3 Abs. 1 unter Nr. 13 „Lich, Stadtteil Muschenheim“ hinzugefügt. Die nachfolgenden Pohlheimer und Staufenerberger Stadtteile tragen jetzt die Nummern 14, 15, 16 und 17.

Außerdem wurden nach der Sitzung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport weitere Fehler entdeckt:

- Die Grundschule Allendorf/Lda. trägt nicht den Namen „Eulenkopf“, sondern „Eulenturm“.
- Der Ordnung halber werden unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 (Stadt Lich) alle Stadtteile mit alphabetischen Vorzeichen versehen.

Der geänderte Satzungsentwurf mit diesen Änderungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Abstimmung **Zustimmung** (einstimmig)  
über die geänderte  
Vorlage:

**Zu TOP 11**  
**(Vorlage Nr. 0324/2012):**

**Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

Haupt-, Finanz- und  
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 12**  
**(Vorlage Nr. 0319/2012):**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die  
Finanzierung von notwendigen  
Sanierungsmaßnahmen an Licher Schulen zum  
Erhalt des Schulstandortes**

Kreistagsausschuss für  
Schule, Bauen, Planen  
und Sport:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

Haupt-, Finanz- und  
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 15**  
**(Vorlage Nr. 0327/2012):**

**Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages  
hinsichtlich Fraktionsstatus**

Haupt-, Finanz- und  
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Ablehnung** (einstimmig)

**Zu TOP 16**  
**(Vorlage Nr. 0321/2012):**

**Bürgeranleihen**

Haupt-, Finanz- und  
Rechtsausschuss:

Verfahrensanträge:

Fraktionsvorsitzende Hiltrud Hofmann empfiehlt, den Antrag so lange zurückzustellen, bis rechtlich geprüft ist, ob Bürgeranleihen bei hessischen Landkreisen überhaupt zulässig sind.

Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel signalisiert als Antragsteller Zustimmung zum Verfahren.

Abstimmung: *Keine Abstimmung*

**Zu TOP 17**  
**(Vorlage Nr. 0322/2012):**

**Derivate**

Haupt-, Finanz- und  
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Ablehnung** (mehrheitlich bei 1 Ja-Stimme und 8 Gegenstimmen)

**Zu TOP 18**  
**(Vorlage Nr. 0309/2011):**

**Grundsatzbeschluss zur Rekommunalisierung  
der Reinigungs- und Schulhausmeisterdienste**

Kreistagsausschuss für  
Schule, Bauen, Planen  
und Sport:

Änderungsanträge:

Landrätin Anita Schneider stellt den Änderungsantrag (Anlage 3), die Formulierung in Absatz 3, Buchstabe d) des Beschlussantrages zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

*„d) Die Kosten der Leistungserbringung sollen, bezogen auf eine noch zu definierende Leistungseinheit, nicht steigen. Zur Beurteilung und Überwachung dieser Vorgabe sind entsprechende Kennzahlen zu entwickeln und dem Kreistag jährlich zu berichten. Vergleichsmaßstab und -basis ist das Rechnungsergebnis aller relevanten Erlös- und Aufwandsarten für den gesamten Bereich der Hausmeister- und Reinigungsdienste (intern und extern) des Haushaltsjahres 2011, zuzüglich Overheadkosten. Gehalts- und Preissteigerungsraten sind für die zukünftigen Jahre entsprechend zu berücksichtigen (Indizierung).“*

Abstimmung  
über den  
Änderungsantrag der  
Landrätin Anita **Zustimmung** (mehrheitlich bei 4 Nein-Stimmen)

Schneider:

Abstimmung  
über den geänderten  
Hauptantrag

**Zustimmung** (mehrheitlich  
bei 4 Nein-Stimmen)

Haupt-, Finanz- und  
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge:

Landrätin Anita Schneider hat bereits im Fachausschuss den Änderungsantrag (Anlage 3) gestellt, die Formulierung in Absatz 3, Buchstabe d) des Beschlussantrages zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

*„d) Die Kosten der Leistungserbringung sollen, bezogen auf eine noch zu definierende Leistungseinheit, nicht steigen. Zur Beurteilung und Überwachung dieser Vorgabe sind entsprechende Kennzahlen zu entwickeln und dem Kreistag jährlich zu berichten. Vergleichsmaßstab und -basis ist das Rechnungsergebnis aller relevanten Erlös- und Aufwandsarten für den gesamten Bereich der Hausmeister- und Reinigungsdienste (intern und extern) des Haushaltsjahres 2011, zuzüglich Overheadkosten. Gehalts- und Preissteigerungsraten sind für die zukünftigen Jahre entsprechend zu berücksichtigen (Indizierung).“*

Abstimmung  
über den  
Änderungsantrag der  
Landrätin Anita  
Schneider:

**Zustimmung** (mehrheitlich  
bei 3 Gegenstimmen)

Abstimmung  
über den geänderten  
Antrag:

**Zustimmung** (mehrheitlich  
bei 3 Gegenstimmen)

**Zu TOP 19**  
**(Vorlage Nr. 0326/2012):**

**"Save me"-Programm zur Aufnahme und  
Ansiedlung von Flüchtlingen**

Kreistagsausschuss für Soziales,  
Jugend, Frauen, Integration,  
Gesundheit und Ehrenamt:

Änderungsanträge:

Der Kreisausländerbeirat ändert seinen Antrag im Beschlussantrag (Anlage 4) wie folgt:

*„Der Kreistag möge beschließen:*

*Der Kreisausschuss wird aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um schon ab diesem Jahr Flüchtlinge aus dem kontinuierlichen Resettlementprogramm der Bundesregierung dauerhaft aufzunehmen und bestmöglich zu integrieren.“*

Abstimmung  
über den geänderten

**Zustimmung** (einstimmig)

Antrag:

**Zu TOP 20  
(Vorlage Nr. 0328/2012):**

**Kartierung und Analyse von ehemaligen  
Kleindeponien auf dem Gebiet des Landkreises**

Kreistagsausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Abfallwirtschaft:

Änderungsanträge:  
Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan zieht den  
Antrag zurück.

Abstimmung: keine

**Zu TOP 21  
(Vorlage Nr. 0329/2012):**

**Historischer und vorgeschichtlicher Bergbau im  
Landkreis Gießen - Risiken erkennen und  
bekämpfen**

Kreistagsausschuss für  
Kreistagsausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Abfallwirtschaft:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Ablehnung** (einstimmig)

**Zu TOP 22  
(Vorlage Nr. 0330/2012):**

**"Lichtverschmutzung bekämpfen -  
Umweltbedingungen für Mensch und Tier  
verbessern"**

Kreistagsausschuss für  
Kreistagsausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Abfallwirtschaft:

Änderungsanträge:  
Fraktionsvorsitzende Hiltrud Hofmann regt an, die  
Intention dieses Antrages zuständigkeithalber in der  
Bürgermeisterdienstversammlung anzusprechen und  
den Antrag für erledigt zu erklären.

Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan stellt den  
Antrag zurück bis zur Kreistagssitzung. Er stellt jedoch in  
Aussicht, den Antrag gegebenenfalls in der  
Kreistagssitzung zurück zu ziehen.

Abstimmung: *Keine Abstimmung*

<p style="text-align: center;"><b>6. Sitzung des Kreistages am 13. Februar 2012</b> <b>- Fragen zur Fragestunde -</b></p>
---

**Frage des Kreistagsabgeordneten Dr. Gerhard Noeske:**

Vorbemerkung:

*Am 20. Januar 2012 hat die Hessische Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden die Rahmenvereinbarung zum Kommunalen Schutzschirm unterzeichnet. Die Hessische Landesregierung bietet dabei den höchstverschuldeten Kommunen und Landkreisen in Hessen – und dazu gehört auch der Landkreis Gießen – an, bei einem wesentlichen Anteil der Schulden die Tilgung zu übernehmen. Bei den verbleibenden Schulden bietet die Landesregierung an, eine Verbilligung des Zinssatzes um 1,0 bis 2,0 Prozentpunkte zu übernehmen. Das Gesamtvolumen dieses Pakets, das sich einreicht in andere erhebliche Landeshilfen zur Beseitigung struktureller kommunaler Lasten, soll 3,2 Milliarden Euro betragen. Die Teilnahme der berechtigten Kommunen an dem Schutzschirm ist freiwillig und verknüpft mit einem langfristigen und auszuhandelnden Konsolidierungskonzept. Voraussetzung ist die Zustimmung des Kreistags möglichst mit Zweidrittelmehrheit.*

**Welchen Umfang hätten für den Landkreis Gießen Tilgung der Schulden und Zinsvergünstigung über die entsprechende Laufzeit, wie sie vom Land Hessen im Rahmen des Schutzschirms angeboten werden?**

Zusatzfrage:

Wird der Kreisausschuss dem Kreistag vorschlagen, diese Entschuldungshilfen in Anspruch zu nehmen?

**Frage des Kreistagsabgeordneten Andreas Becker:**

Vorbemerkung:

*Der Ausgabe der Gießener Allgemeinen vom 03. Februar 2012 war zu entnehmen, dass der Landkreis Gießen die Rettungsdienstverträge bereits vorzeitig, statt erst 2014, bis 2021 verlängert habe.*

**Wie sieht die neue vertragliche Regelung aus und welche Beweggründe führten zu der vorzeitigen Vertragsverlängerung und der nun 10-jährigen Vertragsdauer?**

Zusatzfrage:

Wurde der Bereichsplan ebenfalls fortgeschrieben bzw. wann ist die Fortschreibung vorgesehen und sind Vorhalteeerhöhungen oder neue Rettungswachenstandorte damit verbunden oder geplant?

## Anlage 3 b zur Niederschrift über die 6. Sitzung des Kreistages am 13. Februar 2012

<b>Landkreis Gießen</b>		
Der Kreisausschuss	Gießen, den 13 Februar 2012	
<b>Dezernat II</b>	<b>Erster Kreisbeigeordneter</b>	<b>Dirk Oßwald</b>
	Telefon	0641/9390-1536
	Fax	0641/9390-1344
	E-Mail	dezernat2@lkgi.de
	Gebäude / Zimmer	F 102

### **Beantwortung der Frage des Kreistagsabgeordneten Dr. Noeske in der Fragestunde der Kreistagssitzung am 13. Februar 2012**

#### Vorbemerkung

Am 20. Januar 2012 hat die Hessische Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden die Rahmenvereinbarung zum Kommunalen Schutzschirm unterzeichnet. Die Hessische Landesregierung bietet dabei den höchstverschuldeten Kommunen und Landkreisen in Hessen – und dazu gehört auch der Landkreis Gießen – an, bei einem wesentlichen Anteil der Schulden die Tilgung zu übernehmen. Bei den verbleibenden Schulden bietet die Landesregierung an, eine Verbilligung des Zinssatzes um 1,0 bis 2,0 Prozentpunkte zu übernehmen. Das Gesamtvolumen dieses Pakets, das sich einreicht in andere erhebliche Landeshilfen zur Beseitigung struktureller kommunaler Lasten, soll 3,2 Milliarden Euro betragen. Die Teilnahme der berechtigten Kommunen an dem Schutzschirm ist freiwillig und verknüpft mit einem langfristigen und auszuhandelnden Konsolidierungskonzept. Voraussetzung ist die Zustimmung des Kreistags möglichst mit Zweidrittelmehrheit.

#### **Frage:**

**Welchen Umfang hätten für den Landkreis Gießen Tilgung der Schulden und Zinsvergünstigung über die entsprechende Laufzeit, wie sie vom Land Hessen im Rahmen des Schutzschirms angeboten werden?**

Sehr geehrter Herr Dr. Noeske,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Frage beantworte ich wie folgt:

Die Berechnungsgrundlagen für die Entschuldungshilfen sind in der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Rahmenvereinbarung festgelegt. Die nach diesen Regeln ermittelten Entschuldungsbeträge ergeben sich aus einer der Rahmenvereinbarung beigefügten Anlage. Danach beträgt die auf den Landkreis Gießen entfallende Gesamtsumme der Entschuldung 89.068.241 Euro. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um vorläufige Daten handelt, die noch Änderungen erfahren können. Aber der Umfang der möglichen Ablösung von Schulden würde sich danach in der genannten Größenordnung von knapp 90 Mio. Euro bewegen. Dies ist zwar ein ansehnlicher Betrag, es handelt sich bei unserem derzeitigen Gesamtschuldenstand von über 320 Mio. Euro aber nicht um einen „wesentlichen Anteil“ unserer Schulden, sondern um weniger als ein Drittel. Die langfristige Tilgung (voraussichtlich 30 Jahre) der abgelösten Darlehen soll vollständig aus originären Landesmitteln erfolgen.

Die in Ihrer Vorbemerkung enthaltene Feststellung, dass die Landesregierung „bei den verbleibenden Schulden“ eine Zinsverbilligung von bis zu 2,0 % anbietet, ist falsch.

Richtig ist und das ist ebenfalls in der Rahmenvereinbarung geregelt, dass das Land zusätzlich zur Tilgung der abgelosten Darlehen eine Zinsverbilligung in Höhe von 1 % vpm 1 bis 15 Jahr und ggf 0,5 % ab dem 16 Jahr übernimmt und zwar für die in den Fonds ausgelagerten Kredite von ca 90 Mio Euro, nicht aber für die restlichen Schulden von 230 Mio Euro Noch einmal Diese Zinsverbilligungen beziehen sich nicht auf die beim Landkreis verbleibenden Schulden, sondern sie beziehen sich auf die Verzinsung der an den Fonds abgegeben Darlehensverbindlichkeiten. Ob und in welchem Umfang sich für uns dann tatsächlich eine Zinsvergünstigung ergeben würde, kann ich nicht beantworten, weil wir nicht wissen, von welcher Verzinsung (= Zinssatz für den Fonds) wir dabei grundsätzlich auszugehen haben.

Zum Vergleich. Der Durchschnittszinssatz unserer gesamten Kassenkreditverbindlichkeiten liegt zurzeit bei rund 2,0 % im Einzelfall finanzieren wir um 1 % Beim gegenwärtigen Zinsniveau können wir auch bei längerfristiger Festschreibung Zinssätze von deutlich unter 3 % erzielen. Eine Zinsvergünstigung und damit eine Entlastung für unseren Ergebnishaushalt würde deshalb für uns nur dann eintreten, wenn die Zinslast für den Entschuldungsfonds nach Abzug der Zinsverbilligung unter der Zinsbelastung aus eigenen Kreditaufnahmen liegt. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings auch der Zinsvorteil der in der Gesamtlaufzeit aufgrund der Tilgung der Darlehen eintritt. Berechnen kann man das erst, wenn die Konditionen bekannt sind

**Zusatzfrage:**

**Wird der Kreisausschuss dem Kreistag vorschlagen, diese Entschuldungshilfen in Anspruch zu nehmen?**

Neben der Frage der Verzinsung sind auch viele andere Details noch nicht geklärt. Insbesondere zur konkreten Ausgestaltung der „Vereinbarung über Konsolidierungsziele und Konsolidierungsmaßnahmen“, die als Voraussetzung für die Teilnahme an der Entschuldungshilfe gefordert wird, gibt es noch viele Fragen. Erst wenn diese Details geklärt sind, kann entschieden werden, ob die Entschuldungshilfen in Anspruch genommen werden

Das Hauptproblem für die Verschuldung ist und bleibt, dass die Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben ständig steigen. Zum Teil, weil sich Fallzahlen erhöhen oder zum Teil auch, weil dem Landkreis zusätzliche Aufgaben übertragen werden, ohne dass die dafür benötigten Finanzierungsmittel bereitgestellt werden

Ursache für die Defizite sind also nicht etwa freiwillige Leistungen oder eine überdimensionierte Investitionstätigkeit, sondern die Tatsache, dass dem Landkreis für die Erfüllung seiner Pflichtaufgaben nicht genug Geld zur Verfügung gestellt wird. Stattdessen entzieht das Land den Kommunen seit 2011 360 Mio Euro jährlich – Tendenz steigend – aus dem Finanzausgleich. Für uns als Landkreis Gießen bedeutet alleine diese Kürzung weniger Einnahmen von jährlich rund 10 Mio. Euro. Nur wenn sich daran, nämlich an der ausreichenden finanziellen Ausstattung der Kommunen und Landkreise etwas ändert, kann die Forderung nach einem Haushaltsausgleich und damit die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Schutzes auch erfüllt werden



Dirk Oswald  
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage 3 c zur Niederschrift über die 6. Sitzung des Kreistages am 13. Februar 2012

<b>Landkreis Gießen</b>		
Der Kreisausschuss	Gießen, 09.02.2011	
<b>Dezernat I</b> Die Landrätin	Name	Anita Schneider
	Telefon.	06 41 - 93 90 17 37
	Fax	06 41 - 93 90 16 00
	E-Mail	anita.schneider@lkgi.de
	Gebäude. F	Zimmer F112a

Stabsstelle 91

Im Hause

**Fragen des Kreistagsabgeordneten Andreas Becker**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erste Frage des Kreistagsabgeordneten Andreas Becker mit folgendem Wortlaut

*Wie sieht die neue vertragliche Regelung aus und welche Beweggründe führten zu der vorzeitigen Vertragsverlängerung und der nun 10-jährigen Vertragsdauer ?*

beantworte ich wie folgt.

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 16.01.2012 beschlossen, ab dem 01. Januar 2014, die DRK Rettungsdienst Mittelhessen gGmbH, Am Krekel 41, 35039 Marburg und die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Gießen, Carl-Benz-Straße 6, 35440 Linden mit den Aufgaben der Notfallversorgung und des Krankentransportes im Rettungsdienstbereich Gießen zu beauftragen. Die Beauftragungen werden jeweils bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Nach dem HRDG ist die Sicherstellung der Notfallversorgung als Selbstverwaltungsangelegenheit den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sich die Landkreise als Rettungsdienstträger Dritter bedienen. Im Rettungsdienstbereich Gießen ist die Ausführung dieser Aufgaben seit Inkrafttreten des HRDG auf die beiden o. a. Hilfsorganisationen übertragen.

Grundlage für die Wiederbeauftragung ist der gültige Bereichsplan. Hiernach ist die notwendige Infrastruktur für eine flächendeckende Aufgabenerfüllung im Bereich der Notfallversorgung festgeschrieben.

Die Einsatzzahlen seit der letzten Fortschreibung des Bereichsplans sind von 29.700 im Jahre 2007 auf 36.047 im Jahr 2011 gestiegen. Diese Steigerung macht die Errichtung von zwei weiteren Rettungswachenstandorten erforderlich, die in Grünberg und Hungen errichtet werden. Ohne diese zusätzlichen Rettungswachen ist die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist (10 Min.) nicht mehr gewährleistet.

Aufgrund der durchgeführten Überprüfungen der bedarfsgerechten Versorgung von Notfällen sind künftig 12 statt wie bisher 10 Rettungswachen und 3 NEF-Standorte im Rettungsdienstbereich Landkreis Gießen einzurichten.

Dadurch ergeben sich hohe Investitionskosten. Zusätzlich entsprechen die Rettungswachen in Biebertal-Krumbach, Rabenau-Londorf, Grünberg und Laubach nicht mehr den heutigen Standards einer Rettungswache. Eine neue Rettungswache ist in Hungen einzurichten.

Weitere Investitionen werden für die Leistungserbringer notwendig vor dem Beauftragungsende 31.12.2013:

Sonderfinanzierung Digitalfunk - Kosten ca. 600.000 Euro je Leistungserbringer

Wechsel Fuhrpark Rettungswagen ca. 40 Fahrzeuge, Kosten ca. 2.500.000 Euro

Ausbildungsprojekte 2013 - Führerscheine C1 für 60 - 70 Personen pro Jahr

Bis 01.01.2015 (spätestens) Ausbildung Rettungssanitäter ca. 60 - 70 Personen pro Jahr.

Um den bisher beauftragten Leistungserbringern für diese hohen notwendigen Investitionen eine bessere wirtschaftliche Planungssicherheit für die Zukunft geben zu können, ist eine vorzeitige Verlängerung des Beauftragungszeitraums bis zum 31. Dezember 2021 daher auch für den Landkreis bzw. dessen Bevölkerung von Interesse.

Bis zum 31.12.2021 wäre somit das seit 1993 bewahrte, hoch qualifizierte und gleichzeitig wirtschaftliche Hilfeleistungssystem, das Tag und Nacht die Notfallversorgung und den Krankentransport für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sicherstellt, weiterhin gewährleistet.

Dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen wurde in der Sitzung des Bereichsbeirates am 20.12.2011 einstimmig vorgeschlagen, die Fortschreibung der bestehenden Beauftragungen ab dem 01.01.2014 für weitere 8 Jahre zu beschließen. Bemerkenswert an dieser Stelle ist, dass dem somit auch die Vertreter der Kostenträger zugestimmt haben.

Die zweite Frage des Kreistagsabgeordneten Andreas Becker mit folgendem Wortlaut

*Wurde der Bereichsplan ebenfalls fortgeschrieben bzw. wann ist die Fortschreibung vorgesehen und sind Vorhalteeerhöhungen oder neue Rettungswachenstandorte damit verbunden oder geplant.*

beantworte ich wie folgt

Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung sind die Träger des Rettungsdienstes (Landkreise und kreisfreie Städte) gemäß § 15 Abs. 4 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 16.12.2010 verpflichtet, Bereichspläne aufzustellen und mindestens in Abständen von fünf Jahren fortzuschreiben. In den Bereichsplänen ist der Gesamtbedarf für den Rettungsdienst, entsprechend den Anforderungen des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen vom 1. April 2011, festzulegen.

Zur Sicherstellung der Durchführung des Rettungsdienstes wurde erstmals am 14.09.1992 gemäß § 9 Abs. 2 des damaligen Hessischen Rettungsdienstgesetzes für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Gießen ein Bereichsplan aufgestellt und beschlossen.

Die 1. Fortschreibung des Bereichsplanes trat zum 01.02.1996 in Kraft. Die 2. Fortschreibung des Bereichsplanes trat zum 01.03.1997 in Kraft. Die 3. Fortschreibung des Bereichsplanes trat zum 01.01.2002 in Kraft. Die 4. Fortschreibung des Bereichsplanes trat zum 01.01.2006 in Kraft. Die aktuelle 5. Fortschreibung des Bereichsplanes wurde unter Beteiligung der Leistungsträger, der Leistungserbringer sowie des Bereichsbeirates aufgestellt.

In seiner Sitzung am 20.12.2011 hat der Bereichsbeirat für den Rettungsdienst im Landkreis Gießen dem Entwurf des Rettungsdienst-Bereichsplanes zugestimmt. Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 16.01.2012 die Fortschreibung des Rettungsdienst-Bereichsplanes beschlossen. Dieser ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die Rettungsmittelsollvorhaltung erhöht sich aufgrund der gestiegenen Einsatzzahlen von 2.263,5 Stunden (2006) um 301 Stunden auf nunmehr 2.564,5 Stunden (2012).

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider  
(Landrätin)

Anlage zum Bericht von Frau Landrätin Schneider vom 09.02.2012  
zur Kreistagsanfrage des Abgeordneten Andreas Becker vom 06.02.2012

Versorgungsbereich	Organisation	Fahrzeugtyp	Rufname	Mo-Fr	Sa	So/FT	RM Wochenstd
Biebertal-Krumbach	DRK	MZF	2-83-1	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	168,0
Gießen	DRK	NEF	5-82-1	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	168,0
	JUH	MZF I	5-83-1	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	168,0
	DRK	MZF II	5-83-2	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	168,0
	DRK	MZF III	5-84-1	07 00 - 15 00			40,0
	DRK	MZF IV	5-84-2	08 00 - 15 30	09 00 - 14 00		42,5
	DRK	MZF V	5-84-3	09 00 - 16 30			37,5
	DRK	MZF VI	5-84-4	13 00 - 20 00			35,0
Grünberg	JUH	NEF	5-82-1	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	168,0
Laubach	DRK	MZF	10-83-1	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	168,0
Lich	JUH	NEF	11-82-1	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	168,0
	DRK	MZF I	11-83-1	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	168,0
	DRK	MZF II	11-84-1	09 00 - 19 00			50,0
Linden	JUH	MZF I	12-83-1	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	168,0
	JUH	MZF II	12-84-1	08 00 - 16 30			42,5
Lollar	JUH	MZF	13-83-1	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	168,0
Rabenu	DRK	MZF	15-83-1	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	168,0
Reiskirchen	JUH	MZF	16-83-1	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	168,0
Summe							2 263,5

**Rettungsmittel Sollvorhaltung Stand: 01.01.2006**

Versorgungsbereich	Organisation	Fahrzeugtyp		Mo-Fr	Sa	So/FT	Fr/VorFT	RM Wochenstd
Biebertal-Krumbach	DRK	MZF	2-83-1	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00		168,0
Gießen	DRK	NEF	5-82-1	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00		168,0
	JUH	MZF I	5-83-1	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00		168,0
	DRK	MZF II	5-83-2	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00		168,0
	DRK	MZF III	5-84-1	07 00 - 15 00				40,0
	DRK	MZF IV	5-84-2	08 00 - 15 30	08 00 - 15 30			45,0
	DRK	MZF V	5-84-3	09 00 - 16 30				37,5
	DRK	MZF VI	5-84-4	13 00 - 20 00				35,0
	DRK / JUH	MZF VII	5-84-5	07 00 - 15 00	07 00 - 15 00	07 00 - 15 00		56,0
	DRK / JUH	MZF VIII	5-84-6	15 00 - 23 00	15 00 - 23 00	15 00 - 23 00		56,0
	DRK / JUH	MZF VIII/III	5-84-5 / 5-84-6		23 00 - 07 00		23 00 - 07 00	16,0
Grünberg	JUH	NEF	6-82-1	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00		168,0
	JUH	MZF	6-84-1	08 00 - 20 00	08 00 - 20 00	08 00 - 20 00		84,0
Hungen	DRK	MZF	8-84-1	07 00 - 19 00	07 00 - 19 00	07 00 - 19 00		84,0
Laubach	DRK	MZF	10-83-1	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00		168,0
Lich	JUH	NEF	11-82-1	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00		168,0
	DRK	MZF	11-83-1	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00		168,0
	DRK	MZF II	11-84-1	09 00 - 19 00				50,0
Linden	JUH	MZF I	12-83-1	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00		168,0
	n N	MZF II	12-84-1	08 00 - 17 00				45,0
Lollar	JUH	MZF	13-83-1	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00		168,0
Rabenu	DRK	MZF	15-83-1	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00	07 00 - 07 00		168,0
Reiskirchen	JUH	MZF	16-83-1	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00	08 00 - 08 00		168,0
Summe								2 564,5

**Rettungsmittel Sollvorhaltung Stand: 01.01.2012**



## Hessischer Landkreistag

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 37

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-83

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: stark@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 13.01.2012  
Az. : Sta/L021.1; 504.00;  
543.00

# Rundschreiben



### 031/2012

An die  
Landkreise in Hessen



## Strukturen im Rettungsdienst - Keine Ausschreibungspflicht nach dem Urteil des EuGH vom 10. März 2011

In einer Stellungnahme zum Urteil des EuGH vom 10. März 2011 zur Vergabe des Rettungsdienstes hat das Hessische Sozialministerium mitgeteilt, dass das in Hessen praktizierte Konzessionsmodell den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft voll entspricht und in seiner jetzigen Form beibehalten werden kann. Es bestehe daher derzeit keine Ausschreibungspflicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesundheitsausschuss des Hessischen Landkreistages befasste sich in seiner Sitzung am 30. November 2011 in Groß-Gerau unter anderem mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 10. März 2011. Nach diesem müsste die Vergabe des Rettungsdienstes europaweit ausgeschrieben werden. Der zuständige Abteilungsleiter „Gesundheit“ im Hessischen Sozialministerium (HSM) Herr Osmers sagte hierzu eine Prüfung zu.

Zwischenzeitlich liegt uns mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 eine Stellungnahme des HSM zum Sachverhalt vor (**Anlage**). Durch das Urteil des EuGH sieht sich das HSM in seiner Auffassung bestätigt, wonach es für die Länder, die den Rettungsdienst in Form des „Konzessionsmodells“ geregelt haben, derzeit keine Ausschreibungspflicht gibt.

Das Besondere des in Hessen durch das Hessische Rettungsdienstgesetz (HRDG) vorgegebene Modell liege darin, dass die Vergütung für die von den beauftragten Leistungserbringern erbrachten rettungsdienstlichen Leistungen nicht vom Rettungsdienststräger als Auftraggeber, sondern direkt von den Krankenkassen erbracht wer-

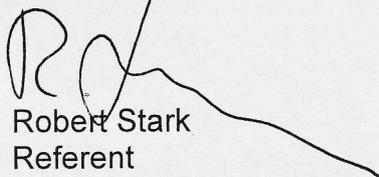
den. Der EuGH habe allerdings auch deutlich gemacht, dass der „Verzicht“ auf eine förmliche Ausschreibung nicht von der Verpflichtung entbinde, die Gebote der Transparenz und der Chancengleichheit zu beachten. Hier sei an die Bekanntmachung der Vergabeabsicht zu denken und die wesentlichen Vergabebedingungen müssen allen in Betracht kommenden Interessenten bekannt sein.

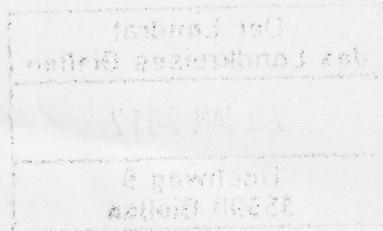
Abschließend betont das HSM, dass das in Hessen praktizierte Konzessionsmodell den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft voll entspricht und in seiner jetzigen Form beibehalten werden kann.

Weitergehende Informationen können Sie dem Schreiben des HSM entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Robert Stark  
Referent





Hessisches Sozialministerium  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen V/V 9 a - 18r - 2500

Hessischer Landkreistag  
Herrn Dr. Jan Hilligardt  
Geschäftsführender Direktor  
Frankfurter Str. 2

Bearbeiter/in: Herr Wilhelm Schier  
Durchwahl: (06 11) 817-3297  
Fax: (06 11) 3651  
E-Mail: wilhelm.schier@hsm.hessen.de

65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 12. Dezember 2011

## Strukturen im Rettungsdienst

**Ihr Schreiben vom 06.12.2011; Az.: Hi-Br/504.00;543.00**

Sehr geehrter Herr Dr. Hilligardt,

auf Ihr vorgenanntes Schreiben bezugnehmend teile ich Ihnen mit, dass das Hessische Sozialministerium sich durch das Urteil des EuGH vom 10. März 2011 (Rechtssache C-274/09) in seiner Auffassung bestätigt fühlt, wonach es für die Länder, die den Rettungsdienst in Form des "Konzessionsmodells" geregelt haben, derzeit keine Ausschreibungspflicht gibt. Ich darf Ihnen das im Folgenden etwas näher erläutern.

Die Bundesländer, die wie Hessen die Durchführung und Vergabe des öffentlichen Rettungsdienstes in Form des Konzessionsmodells geregelt haben, können an ihrer bisherigen Rechtsauffassung festhalten – es bleibt also rechtlich gesehen die Situation der bisher praktizierten Vergabe der Durchführung des Rettungsdienstes an bestimmte Leistungserbringer völlig unverändert.

Das Besondere des in Hessen durch das Hessische Rettungsdienstgesetz (HRDG) vorgegebene Modell liegt darin, dass die Vergütung für die von den beauftragten Leistungserbringern (ASB, DRK, JUH, MHD und private Unternehmen) erbrachten rettungsdienstlichen Leistungen nicht vom Rettungsdienststräger (Landkreis oder kreisfreie Stadt) als Auftraggeber, sondern direkt von den Krankenkassen erbracht werden.

Der EuGH hat mit seiner Entscheidung vom 10. März 2011 auf einen Vorlagebeschluss des Oberlandesgerichts München vom 2./20. Juli 2009 nunmehr den Ruf nach etwas mehr Zurückhaltung beim Thema „Ausschreibung im Rettungsdienst“ voll bestätigt: Denn eine zwingende Ausschreibungspflicht für Dienstleistungen in der Notfallrettung und im Krankentransport ist nach den Vorgaben der Richtlinie 2004/18/EG dann nicht gegeben, wenn es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsvertrag in Form einer „Dienstleistungskonzession“ nach Art. 1 Abs. 4 der vorgenannten Richtlinie handelt.

Der EuGH hat allerdings auch deutlich gemacht, dass der „Verzicht“ auf eine förmliche Ausschreibung nach der Richtlinie 2004/18/EG die beteiligten Stellen nicht von der Verpflichtung entbindet, gewisse Grundpflichten des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV oder AEU-Vertrag) sowie das Transparenzgebot und das der Chancengleichheit zu beachten.

Die Vergabestellen sollten deshalb jeglichen Verdacht einer „voreingenommenen“ Entscheidung vermeiden. Dies ist von der „Freistellung“ eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens genau zu trennen. Die Vergabe sollte nach wie vor im Rahmen bestimmter Voraussetzungen erfolgen. Hier ist an die Bekanntmachung der Vergabeabsicht zu denken; die wesentlichen Vergabebedingungen müssen allen in Betracht kommenden Interessenten bekannt sein – und diese ganzen Vorgaben müssen auf alle Beteiligten in gleicher Weise Anwendung finden.

Das bedeutet, dass das in Hessen praktizierte Konzessionsmodell den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft voll entspricht und in seiner jetzigen Form beibehalten werden kann.

Außerdem hat die Hessische Landesregierung durch die Novellierung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vorgegeben, dass ein wesentlicher Bestandteil der Eignung als Leistungserbringer die Fähigkeit zur Beteiligung am Katastrophenschutz sowie zur Bewältigung eines Massenfalls von Verletzten oder Erkrankten ist. Damit ist z. B. bei einem Bus- oder Zugunglück eine schnelle Verstärkung des Regelrettungsdienstes gewährleistet. Diese Vorgabe stärkt die Organisationen, die die geforderte Verstärkung des Regelrettungsdienstes gewährleisten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Osmers

Jörg Osmers

## Anlage 4 zur Niederschrift über die 6. Sitzung des Kreistages am 13. Februar 2012

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen

Aufgrund des

§ 5 der **Hessischen Landkreisordnung (HKO)** in der Fassung vom 1 April 2005 (GVBl I S 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24 März 2010 (GVBl I S 119, 120) und des § 15 Abs 7, 16 des **Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)** in der Fassung vom 3 Dez 2010 (GVBl I S 502 ff) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 28 Jan 2011 (GVBl I S 140) und der §§ 2 und 9 des **Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG)** in der Fassung vom 17 März 1970 (GVBl I S 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31 Jan 2005 (GVBl I S 54) und des § 1 des **Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)** in der Fassung vom 12 Jan 2004 (GVBl I S 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9 Juli 2009 (GVBl I S 253),

hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 13 Februar 2012 folgende Satzung beschlossen

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### **Aufgaben des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes**

- (1) Der vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihrer Nutzung ausgehen und im Schadensfall eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können. Hierzu sind bauliche, anlagentechnische und betrieblich organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.
- (2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen. Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau sowie durch Personalschulungen zum vorbeugenden Brandschutz.

### § 2

#### **Grundlagen der Gebührenerhebung**

- (1) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren aufgrund der nach dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.
- (2) Sieht die Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (3) Die Vorschriften §§ 2 Abs 1 Satz 2, 4 bis 7, 9 bis 13 HVwKostG sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Für die Durchführung der Aufgaben des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes nach § 1 dieser Satzung werden gemäß § 15 Abs 7 HBKG Gebühren und Auslagen in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben
- (5) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden

### **§ 3**

#### **Gebührentatbestände**

- (1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst folgende Amtshandlungen
  1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung
  2. Begehung eines Objektes einschließlich der Mangelfeststellung und der Anordnung zur Mangelbeseitigung
  3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen
  4. Nachschau mit weiterer Mangelfeststellung und Anordnung zur Mangelbeseitigung
- (2) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung umfasst
  1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten, Flucht- und Rettungswegplänen sowie Brandschutzordnungen und deren Prüfung und Genehmigung
  2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerweherschließungen sowie der Loschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
  3. Beratung bei der Aufstellung von Nachweisen, Gutachten und Konzepten im Brandschutz
- (3) Personalschulungen umfassen die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verkaufsstätten, Betrieben, Kliniken, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen zu Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brand-schutzes bis hin zur Ausbildung einer Hausfeuerwehr
- (4) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger Amtshandlungen für das gleiche Objekt kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden, er ist im Voraus festzusetzen

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

- (1) Auslagen werden nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben
- (2) Auslagen sind immer zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist für Amtshandlungen nach dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung der Eigentümer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte des der Gefahrenverhütungsschau unterworfenen Objektes

Für alle übrigen Leistungen nach dieser Satzung besteht Gebührenpflicht für

- a) die Eigentümerin oder Eigentümer des Objektes,
- b) die Person, die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde

Mehrere Eigentümer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte haften als Gesamtschuldner

## **§ 6**

### **Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erfüllung der erbrachten Leistung oder einer in sich abgeschlossenen Teilleistung
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig  
Für die Zustellung gelten die Vorschriften des HVwZG in der jeweils gültigen Fassung

## **§ 7**

### **Rechtsbehelf**

- (1) Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben (§ 80 Abs 2 Nr 1 VwGO).

## **§ 8**

### **Beitreibung**

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

## II. Gebührenteil

### § 9

#### Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau

- (1) Regelgebühren
- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
| 1 1   | Begehung einschließlich jeder zusätzlich notwendigen Nachschau einer baulichen Anlage |              |
| 1 1 1 | Grundgebühr der Begehung oder Nachschau bis zu 1 Stunde Dauer                         | 100,00 €     |
| 1.1 2 | darüber hinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten                                | 15,00 €      |
| 1 1.3 | Gebührenzuschlag für Begehungen nach 1 1 1 und 1 1 2 von mehr als fünf Stunden Dauer  | 100,00 €/Tag |
- (2) Für die Berechnung der Gebühren wird nur der Zeitaufwand für die Begehung des Objektes zu Grunde gelegt

In der Gebühr nach Abs 1 sind

- Zeiten für die An- und Abfahrt,
- Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten,
- Fahrtkosten sowie Sachkosten

enthalten

### § 10

#### Gebührenhöhe

Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen

- (1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen, Lauflinienkarten sowie Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben

Umfang	Gebühr
1 bis 4 Blatt	75,00 €
5 bis 10 Blatt	150,00 €
11 Blatt und mehr	225,00 €

In der Gebühr sind

- Beratungsleistungen in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 30 Minuten pro Antrag,
- Prüfen der Entwurfsfassung,
- Genehmigung der Endfassung sowie
- Sachkosten

enthalten

Beratungen werden ab der 31 Minute gesondert mit einem Stundensatz pro Mitarbeiter von 15,00 € je angefangene ¼ Stunde abgerechnet

- (2) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepots werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme sowie einer Fahrtkostenpauschale nach Abs 6

Die Prüfung erstreckt auf die Übereinstimmung mit den Auflagen aus den Genehmigungsbescheiden sowie der Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung als auch der Freigabe von Feuerwehrschießungen, einschließlich Abstimmung mit dem Hersteller, sofern diese Aufgabe nicht durch die Städte und Gemeinden selbstständig wahrgenommen wird

- (3) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttatigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mangelbeseitigung werden Gebühren entsprechend Abs 6 erhoben
- (4) Für brandschutz- und sicherheitstechnische Beratungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren, einschließlich Beratungen, die nicht in der Brandschutzdienststelle stattfinden, richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf einschließlich Fahrtkostenpauschale gemäß Abs 6
- (5) Für die fachtechnische Beratung und Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf gemäß Abs. 6.
- (6) Die Gebührenhöhe sowie die Fahrtkosten für die unter Abs 2 bis 5 aufgeführten Leistungen betragt

- je angefangene ¼ Stunde und Mitarbeiter 15,00 €
- je Entfernungskilometer 1,20 €

Die Gebühr beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens und die aufgewendete Zeit der Amtshandlung

## § 11

### Gebühren für Personalschulungen

- (1) Die Gebühr für Personalschulungen richtet sich nach der tatsächlichen Dauer und beinhaltet eine Grundgebühr sowie einen Stundensatz

Die Gebühr betragt:

- Grundgebühr für Schulungen von bis zu 12 Teilnehmern bis zu einer Stunde 250,00 €
- bei mehr als 12 Teilnehmern pro Person zusätzlich 20,00€
- zusätzlich je angefangene 15 Minuten 15,00 €

- (2) Die Zeiten für vor- und nachbereitende Tätigkeiten sowie für die An- und Abfahrt werden nicht mitgerechnet
- (3) Die Fahrtkosten sind mit der Gebühr abgedeckt
- (4) Soweit vom Auftraggeber praktische Ausbildungsteile beauftragt werden, sind zusätzlich die tatsächlich entstehenden Sachkosten zu erstatten

## § 12

### Sonstige Leistungen

- (1) Sonstige Leistungen im Rahmen der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere Beratungen und Ortstermine, soweit diese nicht ausdrücklich in § 3 der Gebührensatzung aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand gemäß § 10 berechnet
- (2) Für Leistungen, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die sich nach vergleichbaren Sätzen dieser Satzung oder nach dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung richtet

## III. Schlussbestimmung

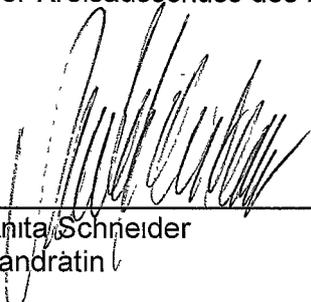
### § 14

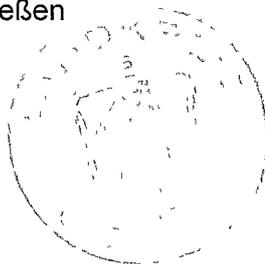
#### Aufhebung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau vom 15.05.2000 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben

Buseck, den 13. Februar 2012

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

  
Anita Schneider  
Landrätin



**Sechste S a t z u n g z u r Ä n d e r u n g d e r  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der  
Zentralen Leitstelle für den Landkreis Gießen**

**Artikel 1**

Anderungen

Aufgrund des § 9 Abs 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl I S. 646) und des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011, (GVBl. I S. 786) wird die

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der  
Zentralen Leitstelle für den Landkreis Gießen vom 19. Dezember 1994,**

zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 14. November 2005,

wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „27,50“ durch „35,00“ ersetzt.

**Artikel 2**

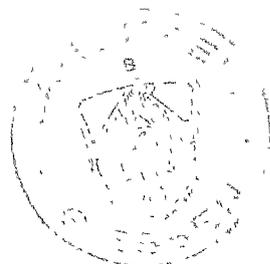
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Buseck, den 13 Februar 2012

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss

Anita Schneider  
Landrätin



## ***Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger***

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2011, wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

*„Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittsatzes eine Verdienstausfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch nicht mehr als 25,- € je Stunde beträgt.“*

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

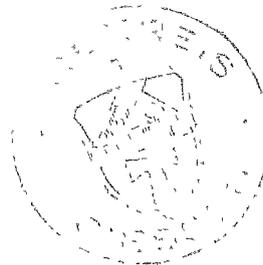
### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buseck, den 13. Februar 2012

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss

  
Anita Schneider  
Landrätin



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**über die Finanzierung von notwendigen**  
**Sanierungsmaßnahmen**  
**an Licher Schulen zum Erhalt des Schulstandortes**  
**(Entwurf / Stand: 12.01.2012)**

Zwischen

der Stadt Lich,  
vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Klein  
und dem Ersten Stadtrat Herrn Bernd Fischer,  
dienstansässig in 35423 Lich, Unterstadt 1

- nachfolgend „**Stadt Lich**“ genannt -

und

dem Landkreis Gießen,  
vertreten durch den Kreisausschuss,  
dieser vertreten durch Frau Landratin Anita Schneider  
und Frau Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl,  
dienstansässig in 35394 Gießen, Riversplatz 1 - 9

- nachfolgend „**Landkreis Gießen**“ genannt -

wird gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)  
vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011  
(GVBl. I S. 786), folgende

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

geschlossen.

**PRÄAMBEL:**

Nach den Vorschriften des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ist der Landkreis Gießen der sachlich zuständige Aufgaben- und Kostenträger für die Schulen im Landkreis Gießen - mit Ausnahme der Stadt Gießen - und somit auch für den Bereich der in der Stadt Lich befindlichen Schulen.

Er ist damit auch für die bauliche Unterhaltung sowie für notwendige Sanierungsmaßnahmen mit den daraus erforderlichen Investitionen zuständig und verantwortlich

Herleitend aus der vom Staat gemäß Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung steht den Kommunen u a als wesentlicher Bestandteil das Recht der Planungshoheit zu

Insofern hat die Stadt Lich für ihr Gebiet gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Bauleitpläne (Flachennutzungs- und Bebauungspläne) zu entwickeln, aufzustellen und fortzuschreiben

Ziel dieser Vereinbarung ist die Finanzierung von notwendigen Sanierungsmaßnahmen an Licher Schulen zum Erhalt des Schulstandortes aus der Veräußerung von kreiseigenen Grundstücks(teil)flächen, die nicht mehr für den Schulstandort benötigt werden

Diese Maßnahme dient auch dem Ziel der Aktivierung von freien Flächen zur baulichen Nachverdichtung im Innenbereich der Stadt Lich gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Die Vereinbarung unterstützt damit folgende Leitlinien bzw Leitgedanken des Leitbildes der Stadt Lich

9. Lich - Stadt mit Bildungsanspruch

9 2 optimale Ausstattung der Bildungseinrichtungen

4. Lich - Stadt mit attraktiver Infrastruktur

4 3 Zukunftsgerechte Stadtentwicklung

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Landkreis Gießen ist Eigentümer der nachfolgend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Lich:

Nr.	Flur	Flurstück Nr.	Lage	Fläche
1	1	850/26	Jahnstraße 12	9.720 m <sup>2</sup>
2	1	876/13	Gießener Straße 19	57 m <sup>2</sup>
3	1	876/50	Kirchhofsgasse 24	33 779 m <sup>2</sup>
4	8	235/1	Erich-Kästner-Straße	4 604 m <sup>2</sup>
5	1	1455	Kreuzweg 31 - 35	1 055 m <sup>2</sup>
6	6	219/1	Kreuzweg 31 - 35	10 204 m <sup>2</sup>

Die jeweiligen Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind Bestandteil des Vertrages (Anlage 1 bis 3)

In den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen der Stadt Lich Nr 10 „Zwischen Gießener Straße und Kolnhäuser Straße“ sowie Nr 18 „In den Turmgarten“ und Nr 7 „Neuwiese“ sind die Grundstücke Nr 1 bis 4 als **Flächen für den Gemeinbedarf (Schule)** ausgewiesen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Lich Nr 3 „Im Weinberg“ setzt für die Grundstücke Nr 5 und 6 als Art der baulichen Nutzung **Sondergebiet Kreisberufsschule** fest

Es wurde festgestellt, dass der Landkreis Gießen als Schultrager in naher Zukunft erhebliche Mittel und Investitionen in die Infrastruktur der Licher Schulen (Erich-Kastner-Schule, Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Grundschule Langsdorf, Anna-Freud-Schule) aufwenden und tätigen muss

Angesichts der z Zt vorherrschenden desolaten Haushaltssituation kann dies der Landkreis Gießen allerdings finanziell nicht alleine bewältigen und benötigt dazu die Kooperation mit der Stadt Lich

Die Stadt Lich verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis Gießen, die vom Landkreis nicht mehr benötigten Grundstücks(teil)flächen, die für eine Bebauung geeignet sind oder einer sinnvollen Bebauung zugeführt werden können, wohlwollend in die vorhandene bzw. künftig zu entwickelnde städtische Bauleitplanung aufzunehmen

Allerdings steht die Ausweisung dieser Flächen in den Bauleitplänen als Bauland unter dem Vorbehalt, dass sie sich der städtischen Planungsentwicklung/-struktur anpasst

Bei der Bauleitplanung wird als Ziel berücksichtigt, möglichst hohe Erlöse aus der Veräußerung der Grundstücke des Landkreises Gießen zu erzielen, um sie in die Schulbaumaßnahmen in Lich zu investieren

Im Gegenzug verpflichtet sich der Landkreis Gießen, den nur durch die Ausweisung als Bauland erzielten Mehrerlös aus dem Verkauf der Grundstücksflächen in vollständiger Höhe unverzüglich in die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen an den Licher Schulen zum Erhalt des Schulstandortes zu investieren

Der Betrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlich erzielten Verkaufspreis und dem Preis, den die Grundstücksflächen bei einem Verkauf zum jetzigen Planungsstand erzielen konnten. Hiervon sind in Abzug zu bringen die vom Landkreis Gießen zu tragenden Kosten gemäß § 2 sowie sonstige Ausgaben, die dem Landkreis Gießen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Grundstücke bzw Teilflächen entstehen.

Mit den sich auf diese Weise ergebenden Mitteln müssen Sanierungsmaßnahmen an den Licher Schulen in Zukunft finanziert werden, wobei der Landkreis Gießen berechtigt ist, bereits ab dem Zeitpunkt der geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung begonnene bzw laufende Maßnahmen damit zu finanzieren.

Die Stadt Lich verzichtet in diesem Falle ausdrücklich auf einen ihr zustehenden sogenannten „Wertabschöpfungsbetrag“ aus dem Verkaufserlös der Baugrundstücke sowie auf sonstige evtl ihr zustehende Ansprüche im Zusammenhang mit der Entwidmung der Schulgrundstücke

## **§ 2 Kosten**

Die entstehenden Kosten für die Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen) im Sinne des § 1 sowie alle im Zusammenhang mit den jeweiligen Grundstücksverkäufen entstehenden Kosten (u. a. Notar-/Gerichtskosten usw.) trägt der Landkreis Gießen. Eine Kostenerstattung erfolgt, sobald der Landkreis Gießen den Kaufpreis für die jeweiligen Grundstücke erhalten hat.

Soweit der Stadt Lich Ausgaben im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen entstehen, ist der Landkreis Gießen zur Kostentragung nur verpflichtet, wenn er der Auftragsvergabe zuvor schriftlich zugestimmt hat.

## **§ 3 Abwägungsgebot**

Zwischen der Stadt Lich und dem Landkreis Gießen besteht Einvernehmen darüber, dass das Gebot der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, dem gemäß bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, von diesem Vertrag nicht berührt wird.

## **§ 4 Haftungsausschluss**

Sollten Bebauungspläne nicht zur Planreife kommen bzw. nicht rechtswirksam werden, können Ansprüche gegen die Stadt Lich nicht geltend gemacht werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Bebauungsplansatzung im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens heraus stellt, es sei denn, dass hier schuldhaftes Verhalten durch die Stadt Lich vorliegt.

## **§ 5 Änderungen, Aufhebung**

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Lich, \_\_\_\_\_

**Der Magistrat  
der Stadt Lich:**

**Der Kreisausschuss  
des Landkreises Gießen:**

---

( Klein )  
Bürgermeister

( Fischer )  
Erster Stadtrat

( Schneider )  
Landrätin

( Dr. Schmahl )  
Kreisbeigeordnete

**Öffentlicher Betrauungsakt  
(Bescheid)**

des Landkreises Gießen

betreffend

die „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH

auf der Grundlage

des

Beschlusses der EU-Kommission  
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(K(2011) 9380 endgültig)  
- Freistellungsbeschluss -,

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(K(2011) 9406 endgültig),

der

Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission  
vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission  
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des

Urteils des Europäischen Gerichtshofes  
vom 24. Juli 2003

in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg  
gegen

Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH  
(Rechtssache C-280/00)

- „Altmark-Trans“-Rechtsprechung -

## **Praambel**

(1) Zweck der „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden „ZAUG gGmbH“) mit Sitz der Gesellschaft in Gießen ist insbesondere die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, um hierdurch der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen präventiv entgegenzuwirken, die (Wieder-)Eingliederung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen und Erwachsenen in den Arbeitsmarkt zu fördern, die Chancengleichheit von benachteiligten Personen im Erwerbsleben zu verbessern und die Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt insgesamt zu verbessern. Daneben ist Zweck der Gesellschaft auch die Förderung des Natur- und des Umweltschutzes sowie der Kriminalprävention. Zur Verwirklichung dieser Zwecke ist Gegenstand des Unternehmens vor allem die Ausbildung, Betreuung, Qualifizierung und Orientierungshilfe von jugendlichen und erwachsenen Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen sowie die Schaffung zusätzlicher Ausbildungs- und Beschäftigungsplätze im Landkreis und in der Universitätsstadt Gießen und die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere in Bereichen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders nachgefragt sind.

(2) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Zweck der ZAUG gGmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Mont-Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der ZAUG gGmbH beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss K(2011) 9380 endgültig.

## **§ 1**

### **Gemeinwohlaufgabe**

(1) Die Hessischen Landkreise haben nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen i. V. m. § 16 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) die Aufgabe, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die Kreisangehörigen erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen, zu ihren Aufgaben gehören neben der sozialen Betreuung auch die Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes sowie von Wirtschaft und Gewerbe sowie die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungseinrichtungen (Gemeinwohlaufgaben). Sie handeln dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

(2) Die Landkreise sind nach §§ 1, 6 Sozialgesetzbuch (SGB) - Zweites Buch (II) Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

(3) Die Landkreise und Gemeinden arbeiten nach § 9 Abs 3 SGB – Drittes Buch (III) mit den Agenturen für Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsförderung im Sinne des § 1 SGB III zusammen. Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen sind bei den Planungen rechtzeitig zu beteiligen. Die ZAUG gGmbH ist ein zugelassener Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen im Sinne des §§ 3 Abs 3, 21 SGB III und anerkannter Träger von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Landkreis und in der Universitätsstadt Gießen für gewerblich-technische, kaufmännische und sonstige Dienstleistungsberufe.

(4) Nach §§ 3, 69 SGB - Achtes Buch (VIII), § 5 Abs 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sind die Landkreise darüber hinaus örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sie sollen gemäß § 3 Abs 5 HKJGB von eigenen Maßnahmen absehen, wenn geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig beschafft werden können. Bei der ZAUG gGmbH handelt es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

(5) Die Landkreise können nach §§ 1, 5 Nr 2, 6 SGB - Neuntes Buch (IX) Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitationsträger) sein.

(6) Die Landkreise haben nach §§ 3, 9 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) die Sicherung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung durch die Errichtung und Unterhaltung entsprechender Bildungseinrichtungen (Grundversorgung an Weiterbildung) zu gewährleisten. Sie sind außerdem nach § 138 des Hessischen Schulgesetzes (HSchulG) Träger der öffentlichen Schulen im Land Hessen für einen allgemein bildenden oder berufsqualifizierenden Unterricht mit Betreuungs- und Ganztagsangeboten im Sinne des § 15 HSchulG.

(7) Bei den Leistungen und Aufgaben nach den Abs 1 bis 6 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (soziale Dienstleistungen)

## § 2

### **Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut der Landkreis Gießen die ZAUG gGmbH mit der (beruflichen) Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung, Beratung, Betreuung sowie Beschäftigungsförderung insbesondere der im Landkreis Gießen lebenden benachteiligten jugendlichen und erwachsenen Einwohner unter besonderer Berücksichtigung der Forderung der Belange der Jugendhilfe, der Gesundheitsvorsorge, der Kriminalprävention sowie des Umwelt- und Naturschutzes. Hierdurch soll nicht zuletzt – unter Beteiligung und im Konsens aller politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte – der soziale Frieden im Landkreis Gießen gesichert, dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die Basis für eine nachhaltige Zukunftssicherung des Gemeinwesens gelegt werden. Die ZAUG gGmbH wird namentlich mit der zunächst auf das Jahr 2012 befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die das Unternehmen im Einklang mit seinem Gesellschaftszweck für das gesamte Gebiet des Landkreises Gießen wahrnimmt, öffentlich betraut, wie

- die Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener in eigenen Ausbildungswerkstätten und durch Organisation, Koordination und Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Dritter bzw. mit Dritten unter Ausnutzung dort vorhandener Ausbildungskapazitäten,
- die Schaffung von Ausbildungs- und Beschäftigungsgelegenheiten zum Zwecke der praktischen Qualifizierung innerhalb einer Produktionswerkstatt,
- die begleitende arbeitstherapeutische und sozialpädagogische Betreuung, das Angebot von Stutzkursen und individuelle Beratung,
- die Entwicklung und Erprobung neuer und innovativer Arbeits- und Beschäftigungsfelder, insbesondere im Bereich Erneuerbare Energien, Gesundheitswesen sowie Natur- und Umweltschutz,
- die Beschäftigung, Qualifizierung, Berufsvorbereitung und Orientierung sowie die Umsetzung von Projekten im Rahmen von öffentlicher Beschäftigung, wie die Arbeitnehmerüberlassung als Integrationsinstrument für Arbeitslose
- das Initiieren von Projekten zur Erhaltung der ursprünglichen Landschaft als allgemeine Lebensgrundlage sowie zur Schaffung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen,

- das Initiieren von Präventionsprojekten zur Verhütung von Kriminalität, beispielsweise durch Maßnahmen zur Suchtvorbeugung und zur Vorbeugung gegen Gewalt,
- die Übernahme der Schülerbetreuung im Rahmen des Ganztagsangebotes an den Schulen des Landkreises Gießen,
- die Bereitstellung eines kindgerechten Mittagstischs mit Bioprodukten heimischer Lieferanten sowie die Verpflegung einkommensschwacher Bürger der Region

(2) Daneben kann die ZAUG gGmbH folgende Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, soweit sie nicht jeweils als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten nach Abs 1 verbundene Nebenleistungen zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erbracht werden und damit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse doch unmittelbar forderlich sind, wie

- Waren- und Materialverkäufe
- Sonstige Essenslieferungen und Restaurantleistungen
- Angebot von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die heimische Gastronomie und andere Bereiche
- Sonstige Arbeitnehmerüberlassung/Arbeitsvermittlung
- Lagerhaltung, Messe-, (Gebäude-)Reinigungs- und sonstige gewerbliche Dienstleistungen

### **§ 3**

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Der Landkreis Gießen kann zugunsten der ZAUG gGmbH den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages (institutionelle und Projektforderung) und freiwillige Investitionszuschüsse, deren Höhe sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der ZAUG gGmbH ergibt und in einem Haushaltsplan des Landkreises Gießen veranschlagt ist, leisten. Andere Begünstigungen des Landkreises Gießen (z. B. ein zu marktunüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden oder eine entsprechende Garantie (Bürgschaft, Patronatserklärung)) sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig geson-

dert nachzuweisen. Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen) im Sinne des Frestellungsbeschlusses ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises Gießen i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Gießen im Rahmen seines Haushaltes über die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen)

(2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen erfolgen allein zu dem Zweck, die ZAUG gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt, hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der ZAUG gGmbH auf die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen.

(6) Bereits in der Vergangenheit geleistete Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen zugunsten der ZAUG gGmbH werden von dieser Betrauung umfasst.

**§ 4**  
**Kontrolle von Überkompensation**  
**(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs 2 Vorteile gewährt werden, führt die ZAUG gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch den Landkreis Gießen auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrachtungszeitraum, fordert der Landkreis Gießen die ZAUG gGmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nachstfolgenden Zahlungszeitraum angerechnet werden

**§ 5**  
**Trennungsrechnung**  
**(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Die ZAUG gGmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres anderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen

## **§ 6**

### **Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Sollte die ZAUG gGmbH Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) von insgesamt mehr als 15 Mio EUR erhalten, muss der Landkreis Gießen den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung des Betrauungsaktes, die die in Art 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und den jährlichen Beihilfebetrag im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums, verfügbar zu halten

## **§ 7**

### **Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten**

(1) Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 13 Februar 2012 den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) des Landkreises Gießen beschlossen

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Landrätin des Landkreises Gießen in Kraft

Gießen, den \_\_\_\_ 2012

---

Anita Schneider  
(Landrätin)

## **Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Landkreis Gießen**

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl I S 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl I S 786) und § 143 Abs. 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl I S 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl I S 679), hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 folgende

### **S a t z u n g über die Bildung von Schulbezirken**

**für die Grundschulen  
im Landkreis Gießen  
(Schulbezirkssatzung)**

beschlossen

#### **§ 1 Aufgabe der Schulbezirke**

(1) Die Schulbezirke regeln die verbindliche Zuordnung der im Bereich des Landkreises Gießen (mit Ausnahme der Stadt Gießen ohne den Stadtteil Petersweier) wohnhaften Schülerinnen und Schüler zu den für den Schulbesuch zuständigen Grundschulen außer den Fällen, für die gem. § 2 Abs. 2 öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

(2) Gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 HSchG macht der Schulträger von der Möglichkeit Gebrauch, Überschneidungsgebiete zwischen benachbarten Schulbezirken zu bilden.

#### **§ 2 Festsetzung der Schulbezirke**

(1) Die Schulbezirke für die Grundschulen umfassen die aufgeführten Städte und Gemeinden im Kreisgebiet sowie deren Stadt- bzw. Ortsteile und sind gültig für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 unter Berücksichtigung der Überschneidungsgebiete (Die Stadt- bzw. Ortsteile, die in Überschneidungsgebieten benachbarter Schulbezirke liegen, sind mit \* gekennzeichnet.)

### **1. Stadt Allendorf/Lda**

#### **Grundschule am Eulenturm, Allendorf/Lda.**

- a) Stadtteil Allendorf/Lumda
- b) Stadtteil Climbach
- c) Stadtteil Nordeck
- d) Stadtteil Winnen
- e) Gemeinde Rabenau, Ortsteil Allertshausen \*

## **2. Gemeinde Biebental**

### **a) Grundschule am Keltentor, Fellingshausen**

- aa) Ortsteil Fellingshausen
- bb) Ortsteil Krumbach
- cc) Ortsteil Frankenbach

### **b) Grundschule Rodheim-Bieber**

- aa) Ortsteil Rodheim-Bieber
- bb) Ortsteil Königsberg
- cc) Ortsteil Vetzberg

## **3. Gemeinde Buseck**

### **a) Hofburgschule, Alten-Buseck**

- aa) Ortsteil Alten-Buseck
- bb) Ortsteil Trohe

### **b) Grundschule Beuern**

- aa) Ortsteil Beuern
- bb) Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Bersrod

### **c) Goetheschule Großen-Buseck**

- aa) Ortsteil Großen-Buseck
- bb) Ortsteil Oppenrod

## **4. Gemeinde Fernwald**

### **a) Grundschule Annerod**

- aa) Ortsteil Annerod
- bb) Ortsteil Albach \*

### **b) Grundschule Steinbach**

- aa) Ortsteil Steinbach
- bb) Ortsteil Albach \*

## **5. Stadt Grünberg**

### **a) Schule am Diebsturm, Grünberg**

- aa) Stadtteil Grünberg
- bb) Stadtteil Gobelrod
- cc) Stadtteil Harbach
- dd) Stadtteil Klein-Eichen
- ee) Stadtteil Lardenbach
- ff) Stadtteil Queckborn
- gg) Stadtteil Stockhausen
- hh) Stadtteil Weickartshain
- ii) Stadtteil Beltershain \*
- jj) Stadtteil Reinhardshain \*

## **b) Grundschule Sonnenberg, Stangenrod**

- aa) Stadtteil Stangenrod
- bb) Stadtteil Lumda
- cc) Stadtteil Lehnheim
- dd) Stadtteil Beltershain \*
- ee) Stadtteil Reinhardshain \*

## **6. Gemeinde Heuchelheim**

### **Wilhelm-Leuschner-Schule, Heuchelheim**

- a) Ortsteil Heuchelheim
- b) Ortsteil Kinzenbach

## **7. Stadt Hungen**

### **a) Grundschule Hungen**

- aa) Stadtteil Hungen
- bb) Stadtteil Rabertshausen
- cc) Stadtteil Rodheim
- dd) Stadtteil Steinheim
- ee) Stadtteil Langd \*
- ff) Stadtteil Trais-Horloff \*
- gg) Stadtteil Utphe \*
- hh) Stadtteil Inheiden \*

### **b) Peter-Petersen-Schule, Obbornhofen**

- aa) Stadtteil Bellersheim
- bb) Stadtteil Obbornhofen
- cc) Stadtteil Trais-Horloff \*
- dd) Stadtteil Utphe \*

### **c) Grundschule Inheiden**

Stadtteil Inheiden \*

### **d) Willi-Ziegler-Schule, Villingen**

- aa) Stadtteil Villingen
- bb) Stadtteil Nonnenroth
- cc) Stadtteil Langd \*

## **8. Gemeinde Langgöns**

### **a) Grundschule Langgöns**

Ortsteil Langgöns

### **b) Grundschule Oberkleen**

- aa) Ortsteil Niederkleen
- bb) Ortsteil Oberkleen
- cc) Ortsteil Cleeberg
- dd) Ortsteil Dornholzhausen

## **9. Stadt Laubach**

### **a) Theodor-Heuss-Schule, Laubach**

- aa) Stadtteil Laubach
- bb) Stadtteil Altenhan
- cc) Stadtteil Freiseen
- dd) Stadtteil Gonterskirchen
- ee) Stadtteil Lauter
- ff) Stadtteil Münster
- gg) Stadtteil Rothges
- hh) Stadtteil Ruppertsburg
- ii) Stadtteil Wetterfeld

## **10. Stadt Lich**

### **a) Erich-Kästner-Schule, Lich**

- aa) Stadtteil Lich
- bb) Stadtteil Arnsburg
- cc) Stadtteil Nieder-Bessingen \*
- dd) Stadtteil Ober-Bessingen \*
- ee) Stadtteil Eberstadt \*

### **b) Grundschule Langsdorf**

- aa) Stadtteil Langsdorf
- bb) Stadtteil Bettenhausen
- cc) Stadtteil Muschenheim\*
- dd) Stadtteil Birklar
- ee) Stadtteil Nieder-Bessingen \*
- ff) Stadtteil Ober-Bessingen \*
- gg) Stadtteil Eberstadt \*

### **c) Selma-Lagerlöf-Schule, Lich** (künftig auslaufend)

- aa) Stadtteil Eberstadt \*
- bb) Stadtteil Muschenheim\*
- cc) Stadtteil Nieder-Bessingen \*
- dd) Stadtteil Ober-Bessingen \*

## **11. Stadt Linden**

### **a) Burgschule, Großen-Linden**

Stadtteil Großen-Linden

### **b) Wiesengrundschule, Leihgestern**

- aa) Stadtteil Leihgestern
- bb) Stadtteil Linden-Forst

## **12. Stadt Lollar**

### **a) Grundschule Lollar**

- aa) Stadtteil Lollar
- bb) Stadtteil Ruttershausen

**b) Salzödetschule, Salzböden**

- aa) Stadtteil Odenhausen
- bb) Stadtteil Salzboden

**13. Stadt Pohlheim**

**a) Limeschule, Watzenborn-Steinberg**

- aa) Stadtteil Watzenborn-Steinberg
- bb) Stadt Gießen, Stadtteil Petersweier
- cc) Stadtteil Hausen \*

**b) Lückebschule, Garbenteich**

Stadtteil Garbenteich

**c) Regenbogenschule, Holzheim**

- aa) Stadtteil Holzheim
- bb) Stadtteil Dorf-Gull
- cc) Stadtteil Grünungen

**d) Grundschule Hausen**

Stadtteil Hausen \*

**14. Gemeinde Rabenau**

**a) Rabenschule, Londorf**

- aa) Ortsteil Londorf
- bb) Ortsteil Kesselbach
- cc) Ortsteil Geilshausen \*
- dd) Ortsteil Allertshausen \*

**b) Grundschule Rüdtingshausen**

- aa) Ortsteil Rüdtingshausen
- bb) Ortsteil Odenhausen/Lda
- cc) Ortsteil Geilshausen \*
- dd) Grunberg, Stadtteil Weitershain

**15. Reiskirchen**

**a) Kirschbergschule, Reiskirchen**

- aa) Ortsteil Reiskirchen
- bb) Ortsteil Burkhardsfelden
- cc) Ortsteil Hattenrod
- dd) Ortsteil Lindenstruth
- ee) Ortsteil Saasen
- ff) Ortsteil Winnerod

**b) Grundschule Etingshausen**

Ortsteil Etingshausen einschl. Flugplatzsiedlung

## **16. Stadt Staufenberg**

### **a) Goetheschule Staufenberg**

- aa) Stadtteil Staufenberg \*
- bb) Stadtteil Daubringen \*
- cc) Stadtteil Mainzlar \*

### **b) Waldschule Daubringen**

- aa) Stadtteil Daubringen \*
- bb) Stadtteil Mainzlar \*
- cc) Stadtteil Staufenberg \*

### **c) Lindenhofschule Mainzlar**

- aa) Stadtteil Mainzlar \*
- bb) Stadtteil Daubringen \*
- cc) Stadtteil Staufenberg \*

### **d) Schule am Edelgarten, Treis/Lda.**

Stadtteil Treis/Lda.

## **17. Gemeinde Wetttemberg**

### **a) Grundschule Krofdorf-Gleiberg**

Ortsteil Krofdorf-Gleiberg

### **b) Grundschule Launsbach**

Ortsteil Launsbach

### **c) Grundschule Wißmar**

Ortsteil Wißmar

(2) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Wetteraukreis ist die verbindliche Zuordnung von Schülern und Schulerinnen aus der Gemeinde Langgons, Ortsteil Espa, zur Grundschule Butzbach – Hochweisel geregelt

## **§ 3**

### **Überschneidungsgebiete**

(1) Folgende Orts- bzw. Stadtteile liegen gem § 143 Abs. 1 Satz 2 HSchG in Überschneidungsgebieten benachbarter Schulbezirke.

1. Rabenau, Ortsteil Allertshausen
2. Rabenau, Ortsteil Geilshausen
3. Fernwald, Ortsteil Albach
4. Grunberg, Stadtteil Beltershain
5. Grunberg, Stadtteil Reinhardshain
6. Hungen, Stadtteil Langd
7. Hungen, Stadtteil Trais-Horloff
8. Hungen, Stadtteil Utphe
9. Hungen, Stadtteil Inheiden

- 10 Lich, Stadtteil Eberstadt
- 11 Lich, Stadtteil Nieder-Bessingen
- 12 Lich, Stadtteil Ober-Bessingen
- 13 Lich, Stadtteil Muschenheim
- 14 Pohlheim, Stadtteil Hausen
- 15 Staufenberg, Stadtteil Staufenberg
- 16 Staufenberg, Stadtteil Mainzlar
17. Staufenberg, Stadtteil Daubringen

(2) Das Staatliche Schulamt oder der Landkreis Gießen legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schuler die jeweils zuständige Schule fest und weisen die Schülerinnen und Schuler dieser Schule mit dem Ziel zu, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen

#### **§ 4**

#### **Außerkräftreten der bisherigen Satzung; Übergangsvorschrift**

(1) Die Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Gebiet des Schulträgers Landkreis Gießen vom 25.09.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2008, wird hiermit aufgehoben

(2) Die Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Gebiet des Schulträgers Landkreis Gießen vom 25.09.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2008, ist weiter auf diejenigen Schülerinnen und Schuler anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Satzung bereits eingeschult sind und die mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 eine höhere als die Jahrgangsstufe 1 besuchen

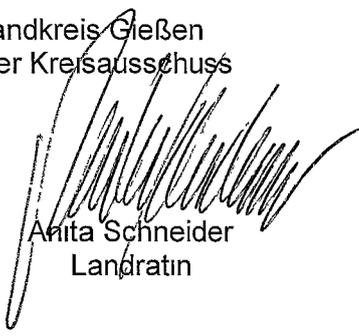
#### **§ 5**

#### **Inkräfttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

**Buseck, den 13. Februar 2012**

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss

  
Anita Schneider  
Landrätin